

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1943

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

22. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 9. Januar 1943.

Inhalt:

- Nr. 27. Verordnung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1943 zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 20. Juni 1924 zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes.
- Nr. 28. Verordnung des Staatsministeriums vom 7. Januar 1943 über das Verbot arsenhaltiger Pflanzenschutzmittel bei blühenden Kulturpflanzen.
-

Nr. 27.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 20. Juni 1924 zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes.

Oldenburg, den 6. Januar 1943.

Auf Grund des § 28 und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 20. Juni 1924 zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes (Oldb. Ges. Bl. Bd. 43 Seite 333) verordnet das Staatsministerium:

Die Aufgaben der unteren Siedlungsbehörde werden für das Land Oldenburg dem Siedlungsamt übertragen.

Oldenburg, den 6. Januar 1943.

Staatsministerium.

Joel.

(Siegel.)

Brauer.

Nr 28.

Verordnung des Staatsministeriums über das Verbot arsenhaltiger Pflanzenschutzmittel bei blühenden Kulturpflanzen.

Oldenburg, den 7. Januar 1943.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I Seite 271) wird mit Ermächtigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 5. August 1938 — II A 3 — 2267 für das Land Oldenburg angeordnet:

§ 1.

Zum Schutze der Bienen ist es verboten, blühende Obstbäume und -sträucher sowie andere blühende gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturpflanzen, insbesondere blühenden Raps und Spargel, mit arsenhaltigen Pflanzenschutzmitteln zu bespritzen oder zu bestäuben.

§ 2.

Bäume, die in unmittelbarer Nähe der Bienenstände stehen, dürfen nur abends nach Beendigung des Bienenfluges nach vorheriger Verständigung der benachbarten Imker mit kupfer- oder arsenhaltigen Pflanzenschutzmitteln gespritzt werden.

§ 3.

Die Verbote der §§ 1 und 2 gelten nicht

- a) für die Behandlung der Reben,
- b) für die Behandlung von Kartoffeln mit arsenhaltigen Spritzmitteln,
- c) für die mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft durchgeführten wissenschaftlichen Forschungen und Versuche.

§ 4.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum

Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Oldenburg, den 7. Januar 1943.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

.....
Braucher.



Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

23. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 16. Januar 1943.

J n h a l t :

Nr. 29. Gesetz vom 9. Januar 1943 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1942

Nr. 29.

Gesetz über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1942.

Oldenburg, den 9. Januar 1943.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1942 wird im ordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf 35 928 540 *R.M.* festgestellt, und zwar

auf 35 898 540 *R.M.* an fortdauernden Einnahmen,
auf 30 000 *R.M.* an einmaligen Einnahmen

und

auf 35 660 940 *R.M.* an fortdauernden Ausgaben,
auf 267 600 *R.M.* an einmaligen Ausgaben.

§ 2

Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte und die Mittel für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte sind inner-

halb desselben Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig.

Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberes und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

Über die letzten 10 vom Hundert der im Haushaltsplan bei den fortdauernden sächlichen Ausgaben vorgesehenen Beträge darf, soweit nicht die Verpflichtung zur Leistung auf Grund eines Gesetzes besteht, nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen verfügt werden.

§ 3

1. Soweit vom Reich für Orte mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen örtliche Sonderzuschläge festgesetzt sind oder werden, werden sie in gleicher Höhe und nach den gleichen Bestimmungen auch den Landesbeamten, Landesangestellten und Volksschullehrern von dem Staat oder von der Gemeinde, die zur Zahlung des Dienstehommens verpflichtet ist, gewährt.

2. Die Bestimmungen in Ziffer 1 finden auf die Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger sowie auf die sonstigen Versorgungsberechtigten entsprechende Anwendung.

§ 4

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben des Siedlungsamts des Landes Oldenburg die Summe von 1 425 600 *R.M.* zu beschaffen und zu diesem Zweck langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Lasten des Landes Oldenburg zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufzunehmen, die

der Lage des Geldmarktes entsprechen. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung der Länder (2. DVHL) vom 30. Juni 1937 (RGBl. II Seite 195) ist zu beachten.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1942 an in Kraft.

Oldenburg, den 9. Januar 1943.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 9. Januar 1943.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.)

Wegener.

Anlage zum Haushaltsgesetz.**Haushaltsplan**

des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1942.

Gesamtplan.

Einzel- plan	Verwaltung	Einnahme	Ausgabe	Überschuß (+) Zuschuß (—)
		<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
I	Staatsministerium, Vertretung in Berlin. Oberverwaltungs- gericht	246 675	1 530 410	— 1 283 735
II	Innere Verwaltung (ohne Landwirtschaft)	1 768 260	4 364 800	— 2 596 540
III	Innere Verwaltung (Landwirtschaft) . . .	3 775 025	4 014 810	— 239 785
IV	Kirchen und Schulen	5 047 215	14 998 170	— 9 950 955
V	Finanzministerium . .	219 770	991 620	— 771 850
VI	Forstverwaltung . . .	1 166 175	1 104 835	+ 61 340
VII	Allgemeine Finanzverwaltung	23 705 420	8 923 895	+ 14 781 525
	Gesamtsumme :	35 928 540	35 928 540	—

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

24. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 18. Januar 1943.

Inhalt:

Nr. 30. Verordnung vom 8. Januar 1943 zum Berufsschulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933.

Nr. 30.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 8. Januar 1943.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Änderung des Berufsschulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933 wird folgendes bestimmt:

1.

Die nach Nr. 23, 24 und 25 der Verordnung vom 20. Oktober 1933 errichteten gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in Cloppenburg, Lönigen und Friesoythe werden mit Wirkung vom 31. März 1943 aufgehoben.

2.

Der Landkreis Cloppenburg hat mit Wirkung vom 1. April 1943 zu errichten

- a) für die Bezirke der Gemeinden Cloppenburg, Cappeln, Emstek, Garrel und Molbergen und

- die Ortschaften Calhorn und Nordholte eine gewerbliche Berufsschule in Cloppenburg,
- b) für die Bezirke der Gemeinden Löningen, Essen i. O. — mit Ausnahme der Ortschaften Calhorn und Nordholte — und Lastrup eine gewerbliche Berufsschule in Löningen,
- c) für die Bezirke der Gemeinden Friesoythe, Altenoythe, Saterland und Barbel eine gewerbliche Berufsschule in Friesoythe,
- d) für den Bezirk des Landkreises Cloppenburg eine kaufmännische Berufsschule in Cloppenburg.

Oldenburg, den 8. Januar 1943.

Staatsministerium.

Joel.

(Siegel.)

Brauer.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

25. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 3. Februar 1943.

Inhalt:

- Nr. 31. Verordnung des Staatsministeriums vom 29. Januar 1943 für den Stadtteil Osternburg der Stadt Oldenburg zur Bekämpfung von Blattsaugern, Schildläusen und anderen Obstbaumschädlingen während der Winterruhe.

Nr. 31.

Verordnung des Staatsministeriums für den Stadtteil Osternburg der Stadt Oldenburg zur Bekämpfung von Blattsaugern, Schildläusen und anderen Obstbaumschädlingen während der Winterruhe.

Oldenburg, den 29. Januar 1943.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des § 3 der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1143) mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft hiermit für das Gebiet des Stadtteils Osternburg der Stadt Oldenburg, das begrenzt wird vom neuen Hunteauf von der Gemeindegrenze gegen Wardenburg bis zum Küstenkanal, Küstenkanal, Hunte bis zur Gemeindegrenze gegen Hude, Gemeindegrenze gegen Hude, Gemeindegrenze gegen Hatten, Gemeindegrenze gegen Wardenburg bis zur Neuen Hunte:

§ 1.

- (1) Zur Bekämpfung von Blattsaugern, Schildläu-

sen und anderen Obstbaumschädlingen während der Winterruhe sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Obstbäumen oder Obststräuchern verpflichtet, alle Obstbäume und Obststräucher während der Winterruhe mit Obstbaumkarbolineum oder Obstbaumkarbolineum — emulgiert — (Baumspritzmittel), die den Normen der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft entsprechen, oder mit anderen von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft anerkannten Winterspritzmitteln sachgemäß zu bespritzen.

(2) Die Spritzung ist nach den Weisungen des Pflanzenschutzamts und dessen Beauftragten durchzuführen; diese Stelle bestimmt insbesondere Zeitpunkt und Umfang, sowie Art und Weise der Durchführung.

§ 2.

(1) Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben der Ortspolizei dem Pflanzenschutzamt und dessen Beauftragten; ihren Weisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist Folge zu leisten.

(2) Kommen die in § 1 genannten Personen den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch die Ortspolizeibehörde, das Pflanzenschutzamt oder dessen Beauftragte nicht nach, so können diese die Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 3.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) bestraft.

Oldenburg, den 29. Januar 1943.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Brauer.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

26. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 26. Februar 1943.

Inhalt:

- Nr. 32. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 22. Februar 1943, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Nr. 32.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Oldenburg, den 22. Februar 1943.

Die Anwendung der zur Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat in Vechta erlassenen Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast vom 28. März 1928 in der Fassung der Änderung vom 13. Mai 1930 wird gemäß §§ 5, 12 des Gesetzes für den Landes-

teil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, auch für das Rechnungsjahr 1943/44 genehmigt.

Oldenburg, den 22. Februar 1943.

**Der Minister
der Kirchen und Schulen.**

I. V.

Joel.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

27. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 3. März 1943.

Inhalt:

Nr. 33. Verordnung vom 23. Februar 1943, betreffend Enteignung von Grundstücken für Unterbringungsmaßnahmen in der Stadt Oldenburg.

Nr. 33.

Verordnung, betreffend Enteignung von Grundstücken für Unterbringungsmaßnahmen in der Stadt Oldenburg.

Oldenburg, den 23. Februar 1943.

Auf Grund des Artikels 2 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Errichtung von Unterkunftsbaracken auf dem Grundstück Artikel 1672 der Stadtgemeinde Oldenburg.

Entschädigungs verpflichtet ist die Stadt Oldenburg.

Oldenburg, den 23. Februar 1943.

Staatsministerium.

(Siegel)

Joel.

Brauer.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

28. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 10. März 1943.

Inhalt:

Nr. 34. Polizeiverordnung vom 5. März 1943 über den Erlaß bahnpolizeilicher Bestimmungen für die Privatanschlußbahn der Kriegsmarinewerft in Wilhelmshaven.

Nr. 34.

Polizeiverordnung über den Erlaß bahnpolizeilicher Bestimmungen für die Privatanschlußbahn der Kriegsmarinewerft in Wilhelmshaven.

Oldenburg, den 5. März 1943.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Oldb. Ges. Bl. Bd. 48 S. 171), wird für die Strecken der Privatanschlußbahn der Kriegsmarinewerft in Wilhelmshaven, auf denen ein öffentlicher Personenverkehr stattfindet, folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

(1) Das unbefugte Betreten der Bahnanlagen ist verboten. Ihre Überquerung ist nur an den vorgesehenen Übergängen erlaubt und zwar nur bei geöffneter Schranke und falls sich ein Zug nicht nähert.

In jedem Fall ist ein längeres Verweilen auf den Bahnanlagen zu vermeiden.

(2) Bei Annäherung an Übergänge und bei ihrer Benutzung ist besondere Aufmerksamkeit anzuwenden. Hiervon sind die Wegbenutzer auch an beschränkten Übergängen sowohl bei geschlossenen als auch bei geöffneten Schranken nicht befreit.

(3) Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

(4) Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Telegraphen und die Betriebsmittel zu beschädigen oder zu verunreinigen, feste Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen, oder sonstige Fahrthindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

(5) Die Reisenden dürfen nur an den dazu bestimmten Stellen und nur an der dazu bestimmten Seite der Fahrzeuge ein- und aussteigen.

(6) So lange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Ein- und Aussteigen und der Versuch dazu sowie das eigenmächtige Öffnen der an den Langseiten der Wagen befindlichen Türen verboten.

(7) Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, während der Fahrt aus dem Wagen zu werfen.

(8) Feuergefährliche sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Stoffe und dergleichen, dürfen in die zur Personenbeförderung bestimmten Wagen nicht mitgenommen und auch als Reisegepäck nicht aufgegeben werden. Die Eisenbahnbediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen. Jägern und im

öffentlichen Dienste stehenden Personen ist die Mitführung von Handmunition gestattet.

§ 2.

(1) Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngelbiets und bei der Beförderung von Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

(2) Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, unmittelbaren Zwang anzuwenden, wenn die Ordnung ohne diesen Zwang nicht durchgesetzt werden kann.

§ 3.

(1) Den Angestellten des äußeren Betriebsdienstes können von dem Polizeipräsidenten in Wilhelmshaven die Rechte und Pflichten von öffentlichen Polizeibeamten für den Bereich der Bahnpolizeischäfte übertragen werden.

(2) Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen und im Besitz eines vom Polizeipräsidenten in Wilhelmshaven ausgestellten Ausweises sein.

§ 4.

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jedem Wartesaal auszuhängen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 5. März 1943.

Staatsministerium.

Joel.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

29. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 23. März 1943.

Inhalt:

- Nr. 35. Verordnung des Staatsministeriums vom 15. März 1943 über die Verlängerung der Verordnung zur Durchführung des § 21 des Gaststättengesetzes (Sperrverordnung) vom 29. März 1938.

Nr. 35.

Verordnung des Staatsministeriums über die Verlängerung der Verordnung zur Durchführung des § 21 des Gaststättengesetzes (Sperrverordnung) vom 29. März 1938.

Oldenburg, den 15. März 1943.

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 913) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1.

Die im § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 21 des Gaststättengesetzes (Sperrverordnung) vom 29. März 1938 (Oldb. Ges. Bl. Bd. 50 S. 458) festgesetzte und durch Verordnung vom 18. März 1940 (Oldb. Ges. Bl. Bd. 51 S. 203) bis zum 31. März 1943 verlängerte Frist über die Erlaubnissperre für Gast

und Schankwirtschaften wird bis zum 31. März 1946 verlängert.

§ 2.

§ 3 der Verordnung erhält in Ziffer 3 a) folgenden Zusatz:

„oder in denen Gast- oder Schankwirtschaften mit geeigneten Versammlungsräumen für Gemeinschaftsveranstaltungen fehlen.“

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1943 in Kraft.

Oldenburg, den 15. März 1943.

Staatsministerium.

(Siegel)

Joel.

Brauer.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

30. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 25. März 1943.

Inhalt:

Nr. 36. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. März 1943 über den Ladenschluß.

Nr. 36.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß.
Oldenburg, den 20. März 1943.

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1.

Für offene Verkaufsstellen aller Art wird

- a) der Beginn der Verkaufszeit
für Lebensmittelgeschäfte auf spätestens 8 Uhr,
für sonstige Geschäfte auf spätestens 9 Uhr,
- b) ein einheitlicher Mittagsladenschluß
von 12,30 bis 14,30 Uhr,
- c) das Ende der Verkaufszeit auf 19 Uhr
festgesetzt.

Die Ladengeschäfte der Fleischer bleiben Montags und die Ladengeschäfte des Lebensmittelhandels — mit Ausnahme der reinen Brotverkaufsstellen — Dienstagsnachmittags geschlossen.

§ 2.

Die Landräte und Oberbürgermeister werden ermächtigt, für einzelne Geschäfte oder Geschäftsarten in besonders begründeten Fällen eine andere Verkaufszeit zuzulassen.

§ 3.

Die Inhaber offener Verkaufsstellen sind verpflichtet, während der Verkaufszeiten ihre Geschäfte offenzuhalten; sie haben Vorsorge zu treffen, daß die für die Verkaufsstellen bestimmten Güter auch während der Mittagspause abgeliefert werden können.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden gemäß § 6 der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) bestraft.

§ 5.

Diese Bekanntmachung, die der früheren Regelung entspricht, tritt am 29. März 1943 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Bekanntmachungen des Staatsministeriums über den Ladenschluß außer Kraft.

Oldenburg, den 20. März 1943.

Staatsministerium.

Joel.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

31. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 31. März 1943.

Inhalt:

Nr. 37. Gesetz vom 23. März 1943 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1943.

Nr. 37.

Gesetz über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1943.

Oldenburg, den 23. März 1943.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der durch Gesetz vom 9. Januar 1943 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1942 (Oldb. Ges. Bl. Bd. 52 Seite 93) festgestellte Haushaltsplan, sowie etwaige noch durch Gesetz festzustellende Nachträge zum Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1942 gelten auch für das Rechnungsjahr 1943.

Der Minister der Finanzen bestimmt, über welche Ausgabebewilligungen des Haushaltsplanes 1942 und der Nachträge dazu im Rechnungsjahr 1943 nicht, nur teilweise oder nur mit seiner vorherigen Zustimmung verfügt werden darf.

§ 2

Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte und die Mittel für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte sind innerhalb desselben Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig.

Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekomenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberesst und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

Über die letzten 10 vom Hundert der im Haushaltsplan bei den fort dauernden sächlichen Ausgaben vorgesehenen Beträge darf, soweit nicht die Verpflichtung zur Leistung auf Grund eines Gesetzes besteht, nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen verfügt werden.

§ 3

1. Soweit vom Reich für Orte mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen örtliche Sonderzuschläge festgesetzt sind oder werden, werden sie in gleicher Höhe und nach den gleichen Bestimmungen auch den Landesbeamten, Landesangestellten und Volksschullehrern von dem Staat oder von der Gemeinde, die zur Zahlung des Dienst Einkommens verpflichtet ist, gewährt.

2. Die Bestimmungen in Ziffer 1 finden auf die Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger sowie auf die sonstigen Versorgungsberechtigten entsprechende Anwendung.

§ 4

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur

Deckung von Ausgaben des Siedlungsamts des Landes Oldenburg die Summe von 1 425 600 RM zu beschaffen und zu diesem Zweck langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Lasten des Landes Oldenburg zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufzunehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetze über die Haushaltsführung der Länder (2. DVHL) vom 30. Juni 1937 (RGBl. II Seite 195) ist zu beachten.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1943 an in Kraft.

Oldenburg, den 23. März 1943.

Staatsministerium.

(Siegel)

Joel

Braucher

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 23. März 1943.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.

(Siegel)

W e g e n e r

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

32. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 28. April 1943.

Inhalt:

Nr. 38. Verordnung des Staatsministeriums vom 20. April 1943
zur Bekämpfung der Ackerdistel.

Nr. 38.

Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung der Acker-
distel.

Oldenburg, den 20. April 1943.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 271) wird mit Ermächtigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 15. April 1943 — II A 3. 805 — für das Land Oldenburg verordnet:

§ 1

Die Nutzungsberechtigten landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke, von Ackerrainen, Wald, Weg und Straßenrändern, Bahndämmen, Deichen, freien Plätzen, Ufern und Gräben sind zur Bekämpfung der Ackerdistel (*Cirsium arvense*) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verpflichtet.

§ 2

Die Disteln sind kurz vor der Blüte, spätestens bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, abzumähen, auszuziehen oder auszustecken; auf Getreidefeldern hat dies jedoch nur insoweit zu geschehen, als die Disteln ohne unverhältnismäßige Beschädigung der Frucht beseitigt werden können.

§ 3

Das Unkraut darf nicht an Ort und Stelle liegen bleiben oder in Wasserläufe geworfen werden, sondern ist zu sammeln und zu verbrennen.

§ 4

1. Die Überwachung der Bekämpfung der Ackerdistel obliegt neben den Ortspolizeibehörden dem Pflanzenschutzamt und seinen Beauftragten. Mit Zustimmung der Ortspolizeibehörden kann das Pflanzenschutzamt besondere Beauftragte bestellen, denen die Besichtigung aller Grundstücke übertragen wird, auf denen die Bekämpfung der Ackerdistel durchzuführen ist. Macht das Pflanzenschutzamt von der Ermächtigung in Satz 2 nicht Gebrauch, so können die Ortspolizeibehörden eigene Beauftragte bestellen.

2. Werden bei der Besichtigung nach Abs. 1 noch Disteln festgestellt, so hat das Pflanzenschutzamt den Nutzungsberechtigten des Grundstücks der Ortspolizeibehörde zu melden, die ihm die Vernichtung der Disteln innerhalb einer kurz zu bemessenden Frist aufgibt. § 2 gilt sinngemäß.

§ 5

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestraft.

§ 6

Die Verordnungen des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Bekämpfung der Acker-

distel vom 8. Juni 1935 und 15. August 1935 (Oldb. Ges. Bl. Bd. 49 S. 132 und 194) werden aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 20. April 1943.

(Siegel) Staatsministerium.
Joel

Dr. Menkens.

Diele von 2. Juni 1977 und 12. August 1977 (des W. 84 2, 133 und 194) werden aufgehoben.

Die Verhandlung soll mit einer Entscheidung in

Eröffnung des 30. April 1947

Stammverzeichnis

1977/1978



Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

33. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 11. Mai 1943.

Inhalt:

- Nr. 39. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 3. Mai 1943, betreffend die Änderung der Kirchengemeindeordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.
-

Nr. 39.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend die Änderung der Kirchengemeindeordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Oldenburg, den 3. Mai 1943.

Nachstehend wird die vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat zu Vechta unter dem 28. April 1943 erlassene und von mir genehmigte Verordnung über die Wahl von Ersatzmitgliedern des Kirchenausschusses und ihre Einladung zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 3. Mai 1943.

**Der Minister
der Kirchen und Schulen.**

I. V.

Joel

V e r o r d n u n g

zur Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 (betreffend Wahl von Ersatzmitgliedern des Kirchenausschusses und ihre Einladung).

Der § 33 der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 wird durch den nachfolgenden neuen Absatz 5 ergänzt:

Ist ein Ersatzmitglied durch Tod oder nach §§ 30, 31, 32, 34 Abs. 1 vorzeitig aus seinem Amte ausgeschieden oder steht es fest, daß es durch Abwesenheit vom Wohnsitz (§ 5) oder aus irgendeinem anderen Grunde auf mindestens sechs Monate an der Ausübung des Amtes verhindert ist, so hat der Kirchenausschuß, nachdem er das Ausscheiden oder die Verhinderung und ihre Gründe festgestellt hat, alsbald für das ausgeschiedene oder das verhinderte Ersatzmitglied auf die restliche Amtszeit aus den wählbaren Gemeindeangehörigen (§ 27) ein neues Ersatzmitglied zu wählen; dies hat auch zu geschehen, wenn das neu gewählte Ersatzmitglied durch Ausscheiden oder Verhinderung wiederum ausfällt, damit die Ersatzmitglieder stets vollzählig (§ 24) vorhanden sind. Zu der Wahl, die nach der Vorschrift des § 44 Abs. 1 erfolgt, ist schriftlich einzuladen unter der Angabe, ob das zu wählende Mitglied ein wählbarer Grundbesitzer (§§ 23 Abs. 3, 24) oder ein gemäß § 27 wählbares Gemeindemitglied sein muß.

Vechta, den 28. April 1943.

Bischöflich-Münstersches Offizialat.

Dr. P o h l s c h n e i d e r

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

34. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 10. Juni 1943.

Inhalt:

- Nr. 40. Verordnung des Staatsministerium vom 1. Juni 1943 zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Aufzugsverordnung) vom 11. November 1927.
- Nr. 41. Bekanntmachung des Ministers der Finanzen und der Wirtschaft vom 1. Juni 1943 zur Änderung der Bekanntmachung vom 11. November 1927, betreffend Ausführung des § 4 der Verordnung des Staatsministeriums vom 11. November 1927 über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen.
-

Nr. 40.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Aufzugsverordnung) vom 11. November 1927.

Oldenburg, den 1. Juni 1943.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Oldb. Ges. Bl. Bd. 48 S. 171), wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

Der § 12 Abs. II a der Aufzugsverordnung erhält folgende Neufassung:

„II. Der Sachverständige hat die mit der Anzeige nach § 3 eingereichten Unterlagen nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu prüfen und mit seinem Prüfungsvermerk zu versehen.

Bei der Abnahme im Betriebe sind besonders zu prüfen:

a) alle vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen, insbesondere die Fahrschachtverschlüsse in jedem Geschoß durch Fahrproben in beiden Fahrtrichtungen mit der höchsten zulässigen Belastung. Auf gute und dauerhafte Ausführung der Verschlüsse ist besonderer Wert zu legen.

Bei Aufzügen mit Treibscheibenantrieb ist durch eine Fahrprobe in Abwärtsfahrtrichtung mit 1,5 facher Belastung, bei Kleinlastenaufzügen mit doppelter Belastung festzustellen, ob die Reibung zwischen den Seilen und der Treibscheibe genügt (Treibfähigkeitsprobe). Außerdem ist nachzuweisen, daß die Seile nicht durch die Treibscheibe bis zur Schlaffseilbildung mitgenommen werden, wenn das Gegengewicht auf der Schachtsohle aufsetzt (Aufsetzprobe). Bei Aufzügen mit untenstehender Maschine erübrigt sich die Aufsetzprobe. Zur Nachprüfung der Berechnung müssen die Eigengewichte des Fahrkorbes und Gegengewichtes vom Hersteller durch Wiegen nachgewiesen werden. Der Nachweis ist durch die Bescheinigung eines verantwortlichen, dem Technischen Überwachungs-Verein benannten Gefolgschaftsmitgliedes oder, falls die Wägung auf einer amtlichen Waage erfolgt, durch die Wiegekarte zu erbringen. Bei Gegengewichten, die am Aufstellungsort hergestellt werden, kann von einer Wägung abgesehen werden, wenn die Gewichtsbestimmung in anderer Weise möglich ist; die Gewichtsbestim-

mung muß in diesem Fall in Gegenwart des Sachverständigen erfolgen."

Oldenburg, den 1. Juni 1943.

Staatsministerium.

(Siegel)

Joel

Dr. Menkens

Nr. 41.

Bekanntmachung des Ministers der Finanzen und der Wirtschaft zur Änderung der Bekanntmachung vom 11. November 1927, betreffend Ausführung des § 4 der Verordnung des Staatsministeriums vom 11. November 1927 über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen.

Oldenburg, den 1. Juni 1943.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat mit Rund-
erlaß vom 9. Januar 1943 — III G 30003/42 — fol-
gende Änderung der Technischen Grundsätze für
den Bau von Aufzügen bekanntgegeben:

Die Ziffer 17 der Technischen Grundsätze für
den Bau von Aufzügen und die zugehörige amtliche
Erläuterung erhalten nachstehende Fassung:

„Ziffer 17.

Treibscheiben sind nur bei unmittelbar elektri-
schem Antrieb zulässig und müssen folgenden Anfor-
derungen entsprechen:

- a) Der Fahrkorb darf bei den im § 12 Abs. II a vorgeschriebenen Prüflasten nicht abgleiten.
- b) Bei aufsitzendem Fahrkorb oder Gegengewicht dürfen die Seile nicht bis zur Schlaffseilbildung mitgenommen werden.

Erläuterung.

Bei der Berechnung der Treibfähigkeit nach den im A. V. Blatt 18 „Die Ausführung und Berechnung von Treib-
scheiben“ gegebenen Formeln ist ausgehend von einer Rei-
bungszahl $\mu = 0,09$ Beschleunigungsfaktor φ (b) = 1,33
zugrundeulegen. Dieser Wert kann bei Aufzügen des Teils
A der Technischen Grundsätze auf 1,15 herabgesetzt werden,
sofern die Treibrillen halbrund oder derart unterschritten

sind, daß der Mindestwert $\varphi(b) = 1,15$ auch bei Abnutzung der Rillen erhalten bleibt. Außer der Treibfähigkeit ist die Flächenpressung zwischen den Rillenwandungen und den Seilen sowohl für die neue als auch für die eingelaufene Rille nachzuweisen. Nach den vorliegenden Erfahrungen empfiehlt es sich, im Interesse der Lebensdauer von Seil und Rille die im A. V. Blatt 18 für die Pressung angegebenen Grenzwerte nicht zu überschreiten.

Die praktische Prüfung der Treibfähigkeit (Treibfähigkeitsprobe) kann anstatt mit der im § 12 vorgeschriebenen Ueberlast auch mit einer geringeren Fahrkorbbelastung vorgenommen werden, sofern das Gegengewicht soweit entlastet wird, daß das Verhältnis der Seilspannungen in beiden Fällen gleich ist. Die Fahrkorbbelastung soll dabei jedoch mindestens der Tragkraft des Aufzuges entsprechen. Bei der Treibfähigkeitsprobe ist ein vorübergehendes geringes Rutschen der Seile auf der Treibscheibe beim Anfahren oder Abbremsen des Triebwerkes im Allgemeinen noch nicht bedenklich.

Die günstigsten Vorbedingungen für die Bildung von Schlaffseil liegen im allgemeinen dann vor, wenn das Gegengewicht auf der Schachtsohle aufsetzt. In diesem Fall nimmt das Verhältnis der Seilspannungen einen kleineren Wert an als beim Aufsetzen oder Fangen des Fahrkorbs. Daher muß die Aufsetzprobe bei aufgesetztem Gegengewicht erfolgen. Eine Ausnahme machen Aufzüge mit untenstehender Maschine; bei diesen Anlagen werden bei einem Fangen oder Aufsetzen von Fahrkorb oder Gegengewicht die Seile auf der einen Seite der Treibscheibe völlig spannungslos, weil auch der Einfluß des Seilgewichts aufgehoben ist. Wenn nicht im Ausnahmefall die Seile im Unterschnitt der Treibrillen klemmen, ist also ein Reibungsschluß nicht möglich; eine besondere Aufsetzprobe erübrigt sich daher. In keinem Fall dürfen die Seile auf der Treibscheibe bis zur Schlaffseilbildung mitgenommen werden, wenn die Maschine in der entsprechenden Drehrichtung unter Strom oder von Hand gedreht wird."

Oldenburg, den 1. Juni 1943.

Der Minister der Finanzen und der Wirtschaft.

I. V.: Joel

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

35. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 16. Juli 1943.

Inhalt:

- Nr. 42. Gesetz für das Land Oldenburg vom 30. Juni 1943 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz).
- Nr. 43. Durchführungsverordnung zum Oldenburgischen Finanzausgleichsgesetz vom 30. Juni 1943.

Nr. 42.

Gesetz für das Land Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz).
Oldenburg, den 30. Juni 1943.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Übersicht.

Abschnitt I: Finanzausweisungen, Grunderwerbsteuer.

Kapitel 1: Finanzausweisungen.

§ 1: Gesamtbeträge.

§§ 2 bis 6: Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden.

§ 7: Schlüsselzuweisungen an die Landkreise.

§ 8: Ausgleichsstock.

Kapitel 2: Grunderwerbsteuer.

§ 9: Grunderwerbsteuer.

Abschnitt II: Zweckgebundene Zuschüsse und Beiträge.

§§ 10 bis 12.

Abschnitt III: Sonstige Einnahmen der Gemeinden und Kreise.

Kapitel 1: Eigene Steuern.

§ 13: Einnahmen auf Grund von Satzungen.

§ 14: Vergnügungssteuer.

§ 15: Schankerlaubnissteuer, Jagdsteuer, Wertzuwachssteuer.

§ 16: Hundesteuer.

Kapitel 2: Umlagen der Gemeindeverbände.

§§ 17 und 18.

Abschnitt IV: Beihilfeverfahren.

§ 19: Beihilfepflicht der Landkreise.

§ 20: Beihilfepflicht des Landesfürsorgeverbandes.

Abschnitt V: Einnahmen des Landesfürsorgeverbandes und Umlagen des Landes.

Kapitel 1: Einnahmen des Landesfürsorgeverbandes.

§ 21: Einnahmen auf Grund von Satzungen.

§ 22: Umlagen.

Kapitel 2: Umlagen des Landes.

§ 23: Umlage für das Straßenwesen.

Abschnitt VI: Verteilung der Schullasten.

Kapitel 1: Volksschullasten.

Teil 1: Persönliche Volksschullasten.

§ 24: Allgemeines — Anteil des Landes.

§§ 25 bis 27: Anteil der Gemeinden.

Teil 2: Volksschulbauzuschüsse.

§ 28: Allgemeines.

§ 29: Schulbaurücklage der Landkreise.

§ 30: Beihilfen aus der Schulbaurücklage.

§§ 31 und 32: Beihilfen des Landes.

Kapitel 2: Höhere und mittlere Schulen.

§ 33: Höhere Schulen des Landes.

§ 34: Höhere und mittlere Schulen der Gemeinden.

§ 35: Ausgleich zwischen den Kreisen.

§ 36: Vorbelastung der Sitzgemeinden.

Kapitel 3:

§ 37: Berufsschulen.

Abschnitt VII: Anstalten und Einrichtungen.

§ 38: Staatsbauschule.

§ 39: Staatstheater.

§ 40: Oberschule für Mädchen in Jever.

Abschnitt VIII:

§§ 41 bis 43: Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Abschnitt I:

Finanzzuweisungen, Grunderwerbsteuer.

Kapitel 1: Finanzzuweisungen.

§ 1

Gesamtbeträge.

Das Land stellt in jedem Rechnungsjahr zur Verfügung:

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden;
2. Schlüsselzuweisungen an die Landkreise;
3. Bedarfszuweisungen (Ausgleichsstock).

Die Höhe der Beträge zu 1 bis 3 wird alljährlich durch das Haushaltsgesetz festgesetzt.

§§ 2 bis 6

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden.

§ 2

(1) Die Gemeinden erhalten Finanzaufweisungen nach einem für jedes Rechnungsjahr aufzustellenden Schlüssel (Schlüsselzuweisungen). Durch diese Zuweisungen sollen bei den einzelnen Gemeinden die Unterschiede gemildert werden, die zwischen ihrer eigenen Steuerkraft und ihrer Ausgabenbelastung bestehen. Dabei soll insbesondere der Mehrbelastung Rechnung getragen werden, die durch den Kinderreichtum der Bevölkerung und den hohen Anteil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzahl, nach der sich die Zuweisung an die einzelne Gemeinde bemißt, wird dadurch gefunden, daß von einer in Reichsmark ausgedrückten Meßzahl, die sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde und der Zusammensetzung ihrer Bevölkerung bestimmt (Ausgangsmeißzahl, Abs. 4 und § 3), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeißzahl, § 4). Ist die Ausgangsmeißzahl nicht größer als die Steuerkraftmeißzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzahl.

(3) Der vom Land für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag (§ 1 Ziff. 1) wird nach Verhältnis der Schlüsselzahlen auf die Gemeinden verteilt.

(4) Die Ausgangsmeißzahl (Abs. 2) wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird für jedes Rechnungsjahr von dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen so festgesetzt, daß sich als Summe der Schlüsselzahlen das Doppelte des Betrages ergibt, der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellt ist. Die einzelne Gemeinde erhält mithin als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Reichsmarkbetrages ihrer Schlüsselzahl.

(5) Der Minister des Innern und der Minister der Finanzen werden ermächtigt, die in den §§ 3 und 4 festgesetzten Zahlen zu ändern, wenn sie den Grundsätzen des Abs. 1 nicht hinreichend gerecht werden.

§ 3

Die Ausgangsmeßzahl (§ 2 Abs. 2, 4) wird gefunden, indem die folgenden Ansätze zusammengezählt und mit der Einwohnerzahl der Gemeinde vervielfältigt werden.

1. Ein Hauptansatz. Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde

mit nicht mehr als 1 000 Einwohnern	65 vom Hundert
„ 2 000 Einwohnern	85 „ „
„ 5 000 „	90 „ „
„ 10 000 „	100 „ „
„ 25 000 „	125 „ „
„ 50 000 „	135 „ „
„ 100 000 „	140 „ „
„ 250 000 „	145 „ „
„ 500 000 oder mehr Einwohnern	150 „ „

vom Grundbetrag des Rechnungsjahrs (§ 2 Abs. 4). Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 vom Hundert nach oben abgerundet.

2. Ein Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung. Der Ansatz wird gewährt, wenn die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in einer Gemeinde mit nicht mehr als 2 000 Einwohnern

26 vom Hundert	
mit 5 000 Einwohnern	25 „ „
„ 10 000 „	24 „ „
„ 25 000 „	23 „ „
„ 50 000 „	22 „ „
„ 100 000 „	20 „ „

der Einwohnerzahl übersteigt. Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Hundertsätze; der

Hundertsatz wird auf volle 0,1 vom Hundert nach unten abgerundet. Ist in einer Gemeinde der Hundertsatz der Kinder größer, so werden für je volle 0,1 vom Hundert des Unterschieds vier Tausendstel des Hauptansatzes gewährt, soweit dieser 30 vom Hundert übersteigt.

Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern tritt an die Stelle dieses Ansatzes nach der Kinderzahl ein Ansatz nach der unselbständigen Bevölkerung, wenn sich für ihn ein höherer Betrag ergibt. Ist der Hundertsatz der unselbständigen Bevölkerung in der Gemeinde größer als 30, so werden für je volle 0,5 vom Hundert des Unterschieds drei Tausendstel des Hauptansatzes gewährt. Der Minister des Innern und der Minister der Finanzen können diese Bestimmung auf die Gemeinden niedrigerer Größengruppen ausdehnen.

§ 4

Die Steuerkraftmeßzahl (§ 2 Abs. 2) wird gefunden, indem die für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuerarten (§ 17 Abs. 3) zusammengezählt werden. § 17 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 5

Der Schlüssel für das Rechnungsjahr wird nach Ablauf des dem Rechnungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres aufgestellt und durch den Minister des Innern und den Minister der Finanzen festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigen. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich bei der Festsetzung des Schlüssels für das nächste Rechnungsjahr vorgenommen werden.

§ 6

Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Landrat und von diesem den Gemeinden zugeleitet. Der Landrat darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde nicht aufrechnen, es sei

denn, daß es sich um rückständige Kreisumlagen oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen handelt.

§ 7

Schlüsselzuweisungen an die Landkreise.

(1) Der in § 1 Ziff. 2 für Schlüsselzuweisungen an die Landkreise jährlich zur Verfügung gestellte Betrag wird nach einem Schlüssel unterverteilt, den der Minister des Innern und der Minister der Finanzen festsetzen.

(2) § 5 Satz 2 und 3 finden Anwendung.

§ 8

Ausgleichsstock.

Die Mittel des Ausgleichsstocks (§ 1 Ziff. 3) dienen, soweit nicht in anderer Weise gesetzlich über sie verfügt ist, zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeinndeverbände. Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden oder Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung getragen werden; insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen ergeben.

Kapitel 2: Grunderwerbsteuer.

§ 9

Grunderwerbsteuer.

(1) Die Stadt- und Landkreise haben einen Zuschlag zur Grunderwerbsteuer in Höhe von 2 v. H. des Wertes der Gegenleistung zu erheben.

(2) Die Kreise erhalten den Zuschlag von den Grundstücken, die innerhalb ihres Gebietes gelegen sind. Er-

streckt sich ein Grundstück über mehrere Kreise, so wird der Zuschlag nach dem Verhältnis der Werte der Grundstückteile verteilt, die in den einzelnen Kreisen liegen.

Abschnitt II:

Zweckgebundene Zuschüsse und Beiträge §§ 10 bis 12.

§ 10

Die Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung und für die Landstraßen II. Ordnung erhalten für die Unterhaltung dieser Straßen jährlich folgende Zuschüsse:

1. Die Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichsstraßen oder Landstraßen I. Ordnung zu unterhalten haben je km 800 *R.M.*
2. Die Landkreise als Träger der Straßenbaulast für Landstraßen II. Ordnung
 - a) für jeden ersten km je 1000 Einwohner eines Kreises 200 *R.M.*
 - b) für jeden zweiten km je 1000 Einwohner eines Kreises 400 *R.M.*
 - c) für jeden weiteren km je 1000 Einwohner eines Kreises 600 *R.M.*

Die Landkreise haben aus diesen Zuschüssen an die kreisangehörigen Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen II. Ordnung zu unterhalten haben, je km 400 *R.M.* weiterzuleiten.

3. Die Stadtkreise als Träger der Straßenbaulast für Landstraßen II. Ordnung je km 400 *R.M.*

§ 11

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten für jeden von der Aufsichtsbehörde bestätigten und im Stellenplan genehmigten, überwiegend mit polizeilichen Diensten beschäftigten kommunalen Polizeivollzugsbeamten einen Zuschuß von jährlich 3 000 Reichsmark aus dem Ausgleichsstock.

§ 12

Als Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung und Einrichtung staatlicher Gesundheitsämter (§ 4 des Reichsgesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 — R.GBl. I S. 531 —) haben die Land- und Stadtkreise, für deren Bezirk ein staatliches Gesundheitsamt errichtet worden ist, einen nach der Einwohnerzahl bemessenen Betrag zu leisten. Der auf einen Einwohner entfallende Betrag wird für jedes Rechnungsjahr festgesetzt; er ist für Stadtkreise höher als für Landkreise zu bemessen.

Abschnitt III:**Sonstige Einnahmen
der Gemeinden und Kreise.****Kapitel 1: Eigene Steuern.**

§ 13

Einnahmen auf Grund von Satzungen.

(1) Die Gemeinden und Landkreise sind berechtigt, vorbehaltlich der in diesem Gesetz und in Reichsgesetzen gegebenen Einschränkungen, Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste und Kurtaxen durch Satzung zu beschließen.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes für das Herzog-

tum Oldenburg vom 5. März 1897, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Wangerooge, bleiben unberührt.

(3) Die Stadt- und Landkreise können die Leistung von persönlichen Diensten und Naturaldiensten zur Ausführung von Arbeiten für den Kreis unter Wahrung der Grundsätze der Nachbargleichheit abweichend von den Bestimmungen der Artikel 51 und 52 der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg sowie abweichend von den Vorschriften der Wegeordnung für den Landesteil Oldenburg durch Satzung regeln.

(4) Die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Satzungen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 14

Vergnügungssteuer.

129 F. A. G. 1914
(1) Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, eine Vergnügungssteuer gemäß den vom Reich erlassenen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer zu erheben. Die Landkreise haben ihre Gemeinden mit einem Drittel des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 15

Schankerlaubnissteuer, Jagdsteuer, Wertzuwachssteuer.

(1) Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, auf Grund von Steuerverordnungen

1. eine Steuer auf die Erteilung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein nach § 1 des

Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S.146) sowie für die Erlangung zur Befugnis zum Betrieb von Kantinen, Kameradschaftsheimen oder Offiziersheimen der Wehrmacht und der Polizei, von Bahnhofswirtschaften, Speisewagen, Kantinen, Fahrpersonalküchen, sowie Erfrischungshallen auf Bahnhöfen, soweit diese nach § 16 Abs. 2 des Reichsbahngesetzes vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1205) den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterliegen, von Erfrischungsanstalten der Reichspost und von Kantinen der Unterkünfte des Reichsarbeitsdienstes, auch soweit diese den Bestimmungen des Gaststättengesetzes nicht unterliegen (Schankerlaubnissteuer),

2. eine Steuer auf die Ausübung der Jagd,
3. bei Veräußerung von Grundstücken eine Steuer vom Wertzuwachs, der ohne Zutun des Veräußerers entstanden ist,

zu erheben.

(2) Die vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen für die Hebung der in Abs. 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Steuern erlassenen Mustersteuerordnungen behalten weiterhin Geltung. Änderungen der Mustersteuerordnungen können durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen vorgenommen werden.

§ 16

Hundesteuer.

(1) Die Gemeinden haben auf Grund von Steuerordnungen eine Hundesteuer zu erheben.

(2) Der Minister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen eine Mustersteuerordnung.

Kapitel 2: Umlagen der Gemeindeverbände.

§§ 17 und 18

Umlagen der Gemeindeverbände.

§ 17

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird für jedes Rechnungsjahr (Umlagejahr) neu festgesetzt. Sie wird bemessen in Hundertsätzen der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen (Abs. 3) sowie in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen, auf die die Gemeinden Anspruch haben.

(3) Die Steuerkraftzahlen werden aus den für die Gemeinde geltenden Steuermeßbeträgen berechnet. Es werden angesetzt

als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 80 v. H.

als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken
 die ersten 20 000 *R.M.* der Meßbeträge mit 120 v. H.
 die weiteren 100 000 *R.M.* „ „ „ 160 v. H.
 „ „ 400 000 *R.M.* „ „ „ 200 v. H.
 „ „ Meßbeträge mit „ 220 v. H.,

als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die Meßbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital mit 200 v. H.,

als Steuerkraftzahl der bisherigen Bürgersteuer die zuletzt ermittelten Bürgersteuermeßbeträge mit 500 v. H.

RAH. 14
1914

Die Meßbeträge der bisherigen Bürgersteuer sind, wenn bisher keine Bürgersteuer erhoben wurde, auf 0,50 *R.M.* je Einwohner zu bemessen.

(4) Der Umlage für ein Rechnungsjahr werden die Steuerkraftzahlen zugrunde gelegt, die sich ergeben

bei der Grundsteuer:

aus den Steuermeßbeträgen, die bis zum Schluß des vorangegangenen Kalenderjahrs festgesetzt worden sind, soweit sie für das vorangegangene Rechnungsjahr gelten, sowie aus den Steuermeßbeträgen, die im vorangegangenen Kalenderjahr für ein früheres Rechnungsjahr festgesetzt worden sind;

bei der Gewerbesteuer:

aus den im vorangegangenen Kalenderjahr festgesetzten Steuermeßbeträgen ohne Rücksicht darauf, für welches Rechnungsjahr sie gelten. Die Verwaltungskostenzuschüsse des Reichs werden durch Teilung durch den Hebesatz der Gewerbesteuer in den einzelnen Gemeinden in Gewerbesteuermeßbeträge umgerechnet und den übrigen Gewerbesteuermeßbeträgen hinzugesetzt;

bei der bisherigen Bürgersteuer:

aus den zuletzt festgestellten Bürgersteuermeßbeträgen.

Die Schlüsselzuweisungen werden der Umlage mit den für das Umlagejahr zu zahlenden Beträgen zugrunde gelegt.

(5) Werden die Hundertsätze, die der Kreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung eines Umlagesatzes bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(6) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ferner dann, wenn ein Umlagesatz auf mehr als 30 vom Hundert festgesetzt oder gegenüber dem Vorjahr erhöht werden soll. Der Minister des Innern und der Minister der Finanzen können sich für weitere Fälle eine Genehmigung vorbehalten.

§ 18 + 22

§ 18 + 22
1. 2. 3. 4.
1. 2. 3. 4.
1. 2.

(1) Der Bedarf des Landes für das Straßenwesen und den Landesfürsorgeverband kann durch eine Umlage von den Land- und Stadtkreisen gedeckt werden (Landesumlage).

(2) Die Landesumlage wird für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie wird bemessen in Hundertsätzen der für die Gemeinden der Landkreise und der für die Stadtkreise festgesetzten Steuerkraftzahlen (§ 17 Abs. 3) und in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen, auf die die Gemeinden der Landkreise und die Stadtkreise Anspruch haben. § 17 Abs. 4 gilt auch für die Landesumlage.

Abschnitt IV:

Beihilfeverfahren.

§ 19

Beihilfepflicht der Landkreise.

(1) Ist eine Gemeinde trotz äußerster Einschränkung ihrer Ausgaben und trotz voller Ausschöpfung ihrer Einnahmemöglichkeiten außerstande, ihren Haushalt auszugleichen, so muß ihr der übergeordnete Landkreis auf Antrag eine Beihilfe gewähren. Die Beihilfe kann durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen oder mittels Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.

(2) Das Staatsministerium erläßt Grundsätze über die Gewährung der Beihilfen.

(3) Gegen die Entscheidung des Landkreises über die Gewährung einer Beihilfe kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Staatsministerium erhoben werden, das endgültig entscheidet.

§ 20

Beihilfepflicht des Fürsorgeverbandes.

(1) Ist ein Stadt- oder Landkreis trotz äußerster Einschränkung der Ausgaben und trotz voller Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten außerstande, den Haushalt auszugleichen, so hat er gegen den Landesfürsorgeverband einen Anspruch auf Beihilfe. § 19 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Staatsministerium erläßt Grundsätze über die Gewährung der Beihilfen.

(3) Gegen die Entscheidung des Landesfürsorgeverbandes über die Gewährung einer Beihilfe kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Staatsministerium erhoben werden, das endgültig entscheidet.

Abschnitt V:

Einnahmen des Landesfürsorgeverbandes und Umlagen des Landes.

Kapitel 1: Einnahmen des Landesfürsorgeverbandes.

§ 21

Einnahmen auf Grund von Satzungen.

(1) Der Landesfürsorgeverband ist berechtigt, Umlagen, Beiträge und Gebühren durch Satzung zu beschließen.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 22

Umlagen.

Die Ausgaben des Landesfürsorgeverbandes sind, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden, durch Umlagen auf die Stadt- und Landkreise aufzubringen (§ 18).

Kapitel 2: Umlagen des Landes.

§ 23

Umlage für das Straßenwesen.

(1) 60 v. H. der ungedeckten persönlichen und sächlichen Aufwendungen des Landes für die Straßenbauverwaltung einschließlich der Versorgungslasten im Straßenwesen und des Schuldendienstes für Straßenbauanleihen unter Absetzung des dem Lande im Rechnungsjahr 1940 verbliebenen Kraftfahrzeugsteueranteils werden auf die Stadt- und Landkreise nach dem für die Umlage des Landesfürsorgeverbandes maßgebenden Schlüssel umgelegt.

(2) Der Umlagebetrag erhöht sich um den Betrag, den das Land nach der Jahresrechnung für 1940 an Ausgaben für Straßenunterhaltung eingespart hat.

Abschnitt VI: Verteilung der Schullasten.

Kapitel 1: Volksschullasten.

Teil 1: Persönliche Volksschullasten.

§ 24

Allgemeines — Anteil des Landes.

(1) Die Gemeinden tragen neben den sächlichen

Kosten 25 v. H. der persönlichen Kosten der Lehrkräfte der Volksschulen. Zu diesen Kosten gehören Dienstbezüge, Versorgungsbezüge, Unterhaltsbeiträge, Abfindungen, Übergangsgelder, Unfallfürsorgekosten, Notstandsbeihilfen, Unterstützungen, Beiträge zu den sozialen Versicherungen, Stellvertretungskosten und Umzugskosten.

(2) Der Gemeindeanteil an den persönlichen Kosten der Lehrkräfte der Volksschulen (Abs. 1) einschließlich der im Dienst befindlichen technischen Lehrkräfte richtet sich nach der Höhe dieser Kosten im Rechnungsjahr.

(3) Die die Gemeindeanteile übersteigenden persönlichen Kosten der Lehrkräfte der Volksschulen trägt das Land.

§§ 25 bis 27

Anteil der Gemeinden.

§ 25

(1) Die einzelnen Gemeinden werden an dem in § 24 Abs. 2 bestimmten Gemeindeanteil, ausgenommen die Kosten der technischen Lehrkräfte, nach der Zahl ihrer Schulstellen am 15. November vor Beginn des Rechnungsjahres beteiligt, Gemeinden mit der Ortsklasse A haben jedoch von dem Gemeindeanteil vorweg für jede Schulstelle, deren Inhaber den Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse A erhält, den Unterschiedsbetrag zwischen dem einem Lehrer im Anfangsgehalt zu zahlenden Wohnungsgeldzuschuß in der Ortsklasse A und dem einem solchen Lehrer zu zahlenden Wohnungsgeldzuschuß in der Ortsklasse B zu tragen.

(2) Als Schulstelle gilt jede Schulklasse, die eine eigene Lehrkraft hat. Die Schulstellen werden in Normalstellen und Mehrstellen eingeteilt. Die Zahl der Normalstellen einer Gemeinde ergibt sich, wenn auf eine Schulstelle 50 Kinder gerechnet werden und in Gemeinden ohne geschlossene Ortschaften mit mehr als 2500

Einwohnern die Kinderzahl auf ein Vielfaches von 50 aufgerundet, in den übrigen Gemeinden auf ein Vielfaches von 50 abgerundet wird. Die über die Zahl der Normalstellen hinaus vorhandenen Schulstellen sind Mehrstellen. Die auf eine von mehreren Gemeinden unterhaltene Schule entfallenden Schulstellen werden der Gemeinde zugerechnet, in der die Schule sich befindet. § 55 des Schulgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die einzelnen Gemeinden tragen

1. für jede Normalstelle den Betrag, der sich durch Teilung des Gemeindeanteils nach Abzug des auf die Mehrstellen nach Ziffer 2 entfallenden Betrages durch die Zahl der Normalstellen im Lande ergibt.
2. für jede Mehrstelle die Durchschnittskosten einer Schulstelle, die sich durch Teilung der Gesamtkosten (§ 24 Abs. 2, ohne die Kosten der technischen Lehrkräfte) durch die Zahl der Schulstellen im Lande ergeben.

§ 26

(1) Die einzelnen Gemeinden werden mit 25 v. H. an den persönlichen Kosten der örtlich verwendeten technischen Lehrkräfte beteiligt.

(2) Die persönlichen Kosten der technischen Lehrkräfte sind sämtlich von den Gemeinden an die Lehrkräfte zu zahlen.

§ 27

Der Minister der Kirchen und Schulen bestimmt im Verwaltungswege, in welcher Weise den Gemeinden ihre nach dem Schulgesetz und nach § 26 Abs. 2 zu leistenden Ausgaben für persönliche Kosten der Lehrkräfte der Volksschulen, die den von ihnen zu tragenden Teil übersteigen, vom Lande erstattet werden.

Teil 2: Volksschulbauzuschüsse.

§ 28

Allgemeines.

Die Gemeinden erhalten Zuschüsse zu den Baukosten für die Volksschulen nach Maßgabe der §§ 29 bis 32.

§ 29

Schulbaurücklage der Landkreise.

(1) Die Landkreise sind verpflichtet, eine Schulbaurücklage anzusammeln und verzinslich anzulegen. Die jährliche Zuführung beträgt 100 *R.M.* für jede Normalstelle (§ 25 Abs. 2) nach dem Stande am 15. November vor Beginn des Rechnungsjahres.

(2) Der Minister der Kirchen und Schulen wird ermächtigt, die Höhe der jährlichen Zuführungen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vorübergehend anders festzusetzen.

(3) Die Mittel zur Ansammlung der Schulbaurücklage werden durch die Kreisumlage aufgebracht.

§ 30

Beihilfen aus der Schulbaurücklage.

(1) Der Landkreis gewährt den Gemeinden aus der Schulbaurücklage Beihilfen zur Bestreitung der Kosten von Bauten, die nicht zu den laufenden kleinen Instandsetzungen gehören.

(2) Die Beihilfe wird nach der Dringlichkeit des Baubedürfnisses und unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinde bewilligt. Die Bewilligung bedarf der Genehmigung des Ministers der Kirchen

und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

(3) Der Beihilfebetrug kann ganz oder teilweise als verzinsliches Darlehen gewährt werden.

§§ 31 und 32

Beihilfen des Landes.

§ 31

(1) Das Land erstattet den Gemeinden ein Drittel desjenigen Teilbetrages der durch notwendige Bauten für Volksschulzwecke ausschließlich der Kosten des Grunderwerbs entstandenen Kosten, der 10 v. H. der Gesamtkosten übersteigt und weder Dritten zur Last fällt, noch durch Verwertung des bisherigen Schulgebäudes oder durch Brandschadenversicherung gedeckt wird. Zu den Baukosten rechnen nicht die Kosten der Einrichtung. Etwaige Naturaldienste dürfen bei der Berechnung des zu erstattenden Baukostenanteils nur bis zum Höchstwert von 15 v. H. der Gesamtbausumme in Ansatz gebracht werden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Volksschulbauten, die in geschlossenen Ortschaften mit mehr als 2500 Einwohnern errichtet werden.

§ 32

(1) Zur weiteren Förderung des Volksschulbauwesens gewährt das Land Beihilfen in Höhe der Hälfte der Beihilfen, die der Gemeinde für die einzelnen Bauvorhaben vom Landkreis gemäß § 30 gewährt werden. § 30 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Bewilligung der Baukostenzuschüsse erfolgt durch den Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Kapitel 2: Höhere Schulen.

§ 33

Höhere Schulen des Landes.

(1) 70 v. H. der ungedeckten fortdauernden Ausgaben einschließlich der Versorgungsbezüge für die höheren Schulen des Landes sind unter Zugrundelegung des Fehlbetrages der einzelnen Schulen von den Stadt- und Landkreisen aufzubringen, in deren Bezirk die Schulen belegen sind.

(2) Die näheren Bestimmungen trifft der Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verwaltungswege.

§ 34

Höhere und mittlere Schulen der Gemeinden.

(1) Das Land beteiligt sich mit 20 v. H. an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben einschließlich der Versorgungsbezüge der höheren und mittleren Schulen der Gemeinden.

(2) Die näheren Bestimmungen trifft der Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verwaltungswege.

§ 35

Ausgleich zwischen den Stadt- und Landkreisen.

(1) Der Stadt- oder Landkreis, aus dessen Bezirk mehr als 10 Schüler die im Bezirk eines anderen Kreises belegenen höheren Schulen besuchen, ohne daß die Erziehungsberechtigten der Schüler hier einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, hat diesem Kreis oder der Trägergemeinde einen Teil der Aufwen-

dungen für die einzelne Schule nach dem Verhältnis der am 15. November vor Beginn des Rechnungsjahres aus seinem Bezirk die Schule besuchenden Schüler zur Gesamtschülerzahl der Schule zu erstatten.

(2) Bei der Berechnung des von dem Beitrag für eine höhere Schule des Landes zu erstattenden Betrages sind von dem Beitrag (§ 33), bei der Berechnung des von den ungedeckten fortdauernden Ausgaben für eine Gemeindeschule zu erstattenden Betrages sind von dem nicht durch Landeszuschuß (§ 34) gedeckten Fehlbetrag 20 v. H. vorweg abzusetzen.

(3) Über Streitigkeiten wegen der Berechnung und Entrichtung der zu erstattenden Beträge entscheidet der Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 36

Vorbelastung der Sitzgemeinden.

(1) Die Landkreise sind verpflichtet, ihre Gemeinden, in denen sich höhere Schulen des Landes befinden, mit dem nicht gemäß § 35 erstattungsfähigen Teil des nach § 33 an das Land zu zahlenden Betrages anteilmäßig vorzubelasten. Die näheren Bestimmungen trifft der Minister des Innern im Verwaltungswege.

(2) Ist eine Gemeinde Trägerin einer höheren Schule, so hat sich der übergeordnete Landkreis an den Kosten dieser Schule mit einem Zuschuß zu beteiligen, der so zu bemessen ist, daß die Gemeinde durch die Aufwendungen für die Schule nicht höher belastet bleibt, als wenn das Land Träger der Schule wäre und die Gemeinde hinsichtlich des Fehlbetrages gemäß Abs. 1 vorbelastet werden würde. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Landkreis bereits wegen einer in der Gemeinde befindlichen höheren Schule des Landes beitragspflichtig ist.

Kapitel 3: Berufsschulen.

§ 37

(1) Das Land beteiligt sich mit 20 v. H. an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben einschließlich der Versorgungsbezüge der Berufsschulen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Verteilung des Landesanteils trifft der Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verwaltungswege.

**Abschnitt VII:
Anstalten und Einrichtungen.**

§ 38

Staatsbauschule.

Die Stadtgemeinde Oldenburg beteiligt sich an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben für die Staatsbauschule (Fachschule für Hoch- und Tiefbau) in Oldenburg mit einem Drittel, höchstens jedoch mit jährlich 30 000 *R.M.*

§ 39

Staatstheater.

(1) Die Stadtgemeinde Oldenburg beteiligt sich mit 40 v. H. an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben für das Oldenburgische Staatstheater einschließlich des Oldenburgischen Staatsorchesters in Oldenburg, höchstens jedoch mit jährlich 300 000 *R.M.*

(2) Das Land Oldenburg hat die nach § 35 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz vom 2. September 1938 mit dem Staatstheater von der Stadt übernommen Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen auf die Stadtgemeinde Oldenburg zurückzuübertragen, wenn der Betrieb des Staats-

theaters von ihm oder seinem Rechtsnachfolger in der Stadtgemeinde Oldenburg aufgegeben wird.

§ 40

Oberschule für Mädchen in Jever.

(1) Die städtische Oberschule für Mädchen in Jever geht mit Wirkung vom 1. April 1939 auf das Land Oldenburg über und wird in die staatliche Oberschule für Jungen eingliedert.

(2) Die beim Inkrafttreten des Gesetzes an der Anstalt beschäftigten hauptamtlichen beamteten Lehrkräfte gehen in den Dienst des Landes Oldenburg über, das Land übernimmt die Zahlung der vom 1. April 1939 ab fälligen Bezüge.

(3) Die Zahlung von Wartegeld, Ruhegehalt und sonstigen Versorgungsbezügen erfolgt, soweit der Versorgungsfall vor dem 1. April 1939 eingetreten ist, weiter durch die Stadt Jever.

Abschnitt VIII.

§§ 41 bis 43

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 41

(1) In den Steuersatzungen der Landkreise und Gemeinden kann bestimmt werden, daß die §§ 160 bis 227 Reichsabgabenordnung oder einzelne Vorschriften aus ihnen sinngemäß Anwendung finden sollen.

(2) Bei Steuerhinterziehung findet § 396 Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung. Auf das Straf-

recht und das Strafverfahren müssen die Vorschriften der §§ 391 bis 476 der Reichabgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt werden, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden.

(3) Gemeindeabgaben (Steuern, Beiträge, Gebühren) verjähren in fünf Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 42

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten, mit Ausnahme des § 10, der zum 1. April 1943 in Kraft tritt, am 1. April 1942 in Kraft. Das Gesetz für das Land Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz) vom 2. September 1938 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1939 (Old. Ges. Bl. Bd. 51 S. 93) und des Gesetzes vom 9. April 1942 (Old. Ges. Bl. Bd. 52 S. 17) tritt mit dem 1. April 1942 außer Kraft.

(2) Satzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände über Steuern und andere Abgaben, die auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Bestimmungen früherer Finanzausgleichsgesetze ohne zeitliche Beschränkung erlassen worden sind, behalten ihre Gültigkeit bis zum 1. April 1945. Soweit in diesen Satzungen auf Bestimmungen früherer Finanzausgleichsgesetze Bezug genommen worden ist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 43

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, soweit die

Zuständigkeit durch dieses Gesetz nicht den Einzelministern übertragen worden ist.

Oldenburg, den 30. Juni 1943.

Staatsministerium

(Siegel)

Joel

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 30. Juni 1943.

**Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen**

(Siegel)

Wegener.

Nr. 43.

Durchführungsverordnung zum Oldenburgischen Finanzausgleichsgesetz. Vom 30. Juni 1943

Auf Grund des § 43 des Oldenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 30. Juni 1943 (Gesetzblatt S. 127) wird folgendes verordnet:

Zu § 3 des Gesetzes.

§ 1

(1) Die Einwohnerzahl einer Gemeinde, der Hundertsatz der Kinder unter 14 Jahren und der Hundertsatz der zur unselbständigen Bevölkerung gehörenden Personen ist für jedes Rechnungsjahr nach den amtlichen Ergebnissen der letzten vor der Aufstellung des Schlüssels vorgenommenen Volkszählung zu bestimmen. Ist bis zur Aufstellung des Schlüssels nur ein vorläufiges Ergebnis festgestellt, so ist dieses als endgültiges Ergebnis zu verwenden. Sind bis zur Aufstellung des Schlüssels die Hundertsätze der Kinder und die Hundertsätze der zur unselbständigen Bevölkerung gehörenden Personen noch nicht festgestellt, so können die für den vorjährigen Schlüssel verwendeten Hundertsätze zugrunde gelegt werden.

(2) Liegt die letzte Volkszählung bei Beginn des Rechnungsjahrs mehr als ein Jahr zurück, so sind als Einwohnerzahlen die für den Beginn des voraufgehenden Rechnungsjahrs festgestellten Ergebnisse der amtlichen Fortschreibung zu verwenden.

(3) Bei der Verwendung der Ergebnisse sind Zusammenschlüsse von Gemeinden und Volleingliederungen einer Gemeinde in eine andere zu berücksichtigen, wenn sie spätestens mit Beginn des Rechnungsjahrs, für das der Schlüssel aufgestellt wird, in Kraft getreten sind; andere Gebietsveränderungen sind zu berücksichtigen,

wenn sie spätestens mit Beginn des vorangegangenen Rechnungsjahrs in Kraft getreten sind.

§ 2

(1) Einwohnerzahl ist die amtlich festgestellte Zahl der ständigen Bevölkerung.

(2) In Bädergemeinden und Kurorten können nach näherer Bestimmung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen erhöhte Einwohnerzahlen angesetzt werden.

§ 3

Zur unselbständigen Bevölkerung im Sinne des § 3 Ziffer 2 des Gesetzes gehören die Arbeiter und ihre Familienangehörigen ohne Hauptberuf.

§ 4

Die Schlüsselzahlen für die Finanzausweisungen sind bei der Aufstellung des Schlüssels auf einen durch vierundzwanzig teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden.

§ 5

Die Festsetzung des Schlüssels wird durch das Finanzausgleichsamt beim Reichsministerium des Innern vorbereitet. Diesem sind die Unterlagen nach näherer Bestimmung der zuständigen Minister mitzuteilen.

Zu § 4 und § 17 Abs. 4 des Gesetzes.

§ 6

(1) Die Realsteuermeßbeträge werden der Berechnung der Steuerkraftzahlen für ein Rechnungsjahr so zugrunde gelegt, wie sie in dem nach dem nach § 4 und § 17 Abs. 4 des Gesetzes maßgebenden Zeitraum (Anschreibungsjahr) festgesetzt worden sind. Welche Steuermeßbeträge als in diesem Zeitraum festgesetzt gelten, bestimmt sich nach den über ihre Erfassung ergehenden Verwaltungsanweisungen. Sind die Steuermeßbeträge im Laufe des maßgebenden Zeitraums erhöht oder ermäßigt

worden (z. B. durch Rechtsmittelentscheidung, durch Berichtigung oder durch Erlaß des endgültigen Bescheids an Stelle eines vorläufigen), so ist der Unterschiedsbetrag bei der Berechnung der Steuerkraftzahl durch Hinzusetzung oder Absetzung zu berücksichtigen. Bei der Grundsteuer werden nachträgliche Festsetzungen, Erhöhungen oder Ermäßigungen von Meßbeträgen, soweit sie für das im Anschreibungsjahr endende oder ein früheres Rechnungsjahr gelten, nur in Fällen von größerer finanzieller Bedeutung berücksichtigt. Fällt die Steuerpflicht im Laufe des Rechnungsjahrs weg, so wird der Realsteuermeßbetrag gleichwohl in voller Höhe angesetzt; andererseits bleibt der Steuermeßbetrag in voller Höhe unberücksichtigt, wenn die Steuerpflicht erst nach Beginn des Rechnungsjahrs eintritt.

(2) In Fällen von besonderer finanzieller Bedeutung können auch noch Festsetzungen, Erhöhungen und Ermäßigungen von Steuermeßbeträgen berücksichtigt werden, die erst nach Ablauf des maßgebenden Zeitraums (Abs. 1 Satz 1) eintreten.

(3) Würde infolge verspäteter Festsetzung des Gewerbesteuermeßbetrages für einen Gewerbebetrieb bei der Berechnung der Steuerkraftzahl für ein Rechnungsjahr kein Meßbetrag für diesen Gewerbebetrieb zum Ansatz kommen, so kann der zuletzt festgesetzte Gewerbesteuermeßbetrag angesetzt werden. Wird später der Steuermeßbetrag festgesetzt, so ist der Ausgleich in entsprechender Weise wie nach Abs. 1 Satz 4 vorzunehmen; in besonderen Fällen kann zur Vereinfachung abweichend verfahren werden.

(4) Die Festsetzung, Erhöhung und Ermäßigung von Zerlegungsanteilen steht der Festsetzung, Erhöhung und Ermäßigung von Steuermeßbeträgen gleich.

(5) Soweit Grundsteuerbeträge ohne Festsetzung eines Meßbetrages erhoben werden (Erstarrungsbeträge nach § 57 Abs. 1 Ziffer 1 der Grundsteuerdurchführungsverordnung), werden sie bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl in unveränderter Höhe angesetzt.

(6) Die Frage, welcher Gemeinde ein Realsteuermeßbetrag zuzurechnen ist, entscheidet sich nach dem Stande am 1. April des Rechnungsjahrs, das dem in Abs. 1 genannten Rechnungsjahre voraufgeht.

§ 7

Der Minister des Innern und der Minister der Finanzen können, um Ungleichmäßigkeiten in den Schlüsselunterlagen zu vermeiden oder um die rechtzeitige Aufstellung des Schlüssels sicherzustellen, im Verwaltungsweg bestimmen, daß in den Fällen der §§ 1, 2 an Stelle des Kalenderjahrs abweichende Zeiträume zugrunde gelegt werden. Sie können ferner im Verwaltungsweg bestimmen, daß, wenn eine Gemeinde eine zur Ermittlung der Steuermeßbeträge von ihr geforderte Meldung nicht fristgemäß erstattet, ein geschätzter Betrag oder der vorjährige Ansatz mit einem Zuschlag als Mindestbetrag verwendet wird.

§ 8

Mit der Festsetzung des Schlüssels nach § 5 des Gesetzes werden auch die ihm zugrunde liegenden Summen der Steuermeßbeträge der Gemeinden mit bindender Wirkung für die Umlagen der Gemeindeverbände festgestellt.

Zu § 7 des Gesetzes.

§ 9

(z. Zt. offen).

§ 10

Bei der Aufstellung der Schlüssel für die Finanzzuweisungen an die Landkreise sind die §§ 6, 7 sinngemäß anzuwenden. Soweit Gebietsänderungen von Landkreisen zur Folge haben, daß ein bis dahin zu einem

oldenburgischen Landkreise gehöriges Gebiet künftig nicht mehr zu einem oldenburgischen Landkreise gehört oder umgekehrt, sind sie von ihrem Inkrafttreten ab beim Schlüssel zu berücksichtigen.

§ 11

Der Gesamtbetrag der jährlichen Schlüsselzuweisungen an einen Landkreis ist auf einen durch zwölf teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden.

Zu §§ 6, 7 des Gesetzes.

§ 12

Die Ausschüttung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und Landkreise erfolgt in zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen, und zwar für jeden Monat nach dem 20. des folgenden Monats.

Zu § 10 des Gesetzes.

§ 13

Bei der Verteilung der Zuschüsse an die Träger der Straßenbaulast wird in jedem Rechnungsjahr die Länge der Straßen und der Ortsdurchfahrten nach dem Stande am 30. September des vorangegangenen Jahres zugrunde gelegt.

Zu § 12 des Gesetzes.

§ 14

Der Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung und Einrichtung staatlicher Gesundheitsämter wird von dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen festgesetzt. Für jedes Rechnungsjahr ist die gleiche Einwohnerzahl maßgebend, die bei der Aufstellung des Schlüssels für die Finanzaufweisungen des Rechnungsjahrs Anwendung findet (§§ 6, 7). Der Beitrag für das

Rechnungsjahr ist mit je einem Viertel bis zum 20. des zweiten Monats in jedem Vierteljahr des Rechnungsjahrs zu entrichten.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 15

Diese Verordnung gilt, soweit sich nicht aus ihrem Inhalt etwas anderes ergibt, erstmalig für das Rechnungsjahr 1942. Sie tritt an die Stelle der Ausführungsverordnung zum oldenburgischen Finanzausgleichsgesetz vom 26. Oktober 1939 (Gesetzblatt S. 114).

Oldenburg, den 30. Juni 1943.

Staatsministerium

(Siegel)

Joel

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

36. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 17. Juli 1943.

Inhalt:

Nr. 44. Polizeiverordnung vom 8. Juli 1943 über die Benutzung von Fahrrädern durch Kriegsgefangene.

Nr. 44.

Polizeiverordnung über die Benutzung von Fahrrädern durch Kriegsgefangene.

Oldenburg, den 8. Juli 1943.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. 4. 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Old. Ges. Bl. Bd. 48 S. 171) wird für das Land Oldenburg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Arbeitgeber dürfen den bei ihnen beschäftigten Kriegsgefangenen Fahrräder nur für den Arbeitseinsatz und nur dann zur Verfügung stellen, wenn die Kriegsgefangenen im Besitze eines Ausweises der zuständigen Bewachungskompanie über die Benutzung eines Fahrrades für bestimmte in dem Ausweis festgelegte Wegstrecken sind.

§ 2

Der Ausweis ist von dem Arbeitsgeber bei der zuständigen Bewachungskompanie unter Angabe des Zweckes

und der Wegstrecken, die der Kriegsgefangene bei dem Arbeitseinsatz benutzen muß, zu beantragen. Die Notwendigkeit der Fahrradbenutzung ist von dem für den Arbeitgeber zuständigen Bürgermeister auf dem Antrage zu bestätigen.

§ 3

Die Kriegsgefangenen sind von den Arbeitgebern anzuhalten, den Ausweis bei Benutzung des Fahrrades bei sich zu führen.

§ 4

Die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird mit Geldstrafe bis zu 150,— *R.M.* bestraft.

§ 5

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 8. Juli 1943.

Staatsministerium.

Joel

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

37. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 21. Juli 1943.

Inhalt:

- Nr. 45. Polizeiverordnung vom 12. Juli 1943 zur Änderung der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die Binnenschiffahrt und Flößerei auf der Unterweser.
- Nr. 46. Polizeiverordnung vom 12. Juli 1943 zur Änderung der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die westdeutschen Kanäle.
- Nr. 47. Polizeiverordnung vom 15. Juli 1943 über die Kennzeichnung und Behandlung der im Lande Oldenburg eingesetzten Ostarbeiter.
-

Nr. 45.

Polizeiverordnung zur Änderung der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die Binnenschiffahrt und Flößerei auf der Unterweser.

Oldenburg, den 12. Juli 1943.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. April 1933 wird mit Zustimmung des Reichsverkehrsministers verordnet:

I.

Der § 6 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die Binnenschiffahrt und Flößerei auf der Unterweser

vom 7. Dezember 1927 (RGBl. II S. 1109) wird aufgehoben.

II.

Das Muster B zum bisherigen § 6 (Mannschaftsrolle) fällt fort.

III.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. August 1943 in Kraft.

Oldenburg, den 12. Juli 1943.

Staatsministerium.

Joel

Nr 46.

Polizeiverordnung zur Änderung der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung für die westdeutschen Kanäle.

Oldenburg, den 12. Juli 1943.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. April 1933 wird mit Zustimmung des Reichsverkehrsministers verordnet:

I.

Der § 6 Abs. 8 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung für die westdeutschen Kanäle vom 23. Juli 1938 (RGBl. II S. 266) wird aufgehoben.

II.

Das Muster zum bisherigen § 6 Abs. 8 (Verzeichnis der zur Bemannung des Fahrzeugs gehörenden Personen) fällt fort.

III.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. August 1943 in Kraft.

Oldenburg, den 12. Juli 1943.

Staatsministerium.

Joel

Nr. 47.

Polizeiverordnung über die Kennzeichnung und Behandlung der im Lande Oldenburg eingesetzten Ostarbeiter.

Oldenburg, den 15. Juli 1943.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Old. Ges. Bl. Bd. 48 S. 171), wird für das Land Oldenburg über die Kennzeichnung und Behandlung der Ostarbeiter folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Als Ostarbeiter gelten alle männlichen und weiblichen Arbeitskräfte, die am 22. Juni 1941 in dem ehemals sowjetischen Gebiet mit Einschluß der nach Beendigung des Polenfeldzuges an die UdSSR. abgetretenen Teile des ehemaligen Polens, jedoch mit Ausnahme der ehemaligen Staatsgebiete Litauens, Lettlands, Estlands sowie der Bezirke Bialystok und Lemberg ansässig waren und seit dem genannten Zeitpunkt ins Reich zum Arbeitseinsatz gebracht worden sind oder werden.

§ 2

Die Ostarbeiter haben auf der rechten Brustseite eines jeden als Oberkleidung dienenden Kleidungsstückes ein mit ihrer jeweiligen Kleidung fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen. Das Kennzeichen besteht aus einem hochstehenden Rechteck von $7 \times 7,7$ cm und zeigt bei 1 cm breiter blau-weißer Umrandung auf blauem Grund das Kennwort „Ost“ in 3,7 cm hohen Buchstaben.

Das Kennzeichen kann auf dem linken Oberärmel eines jeden als Oberkleidung dienenden Kleidungsstückes getragen werden, wenn der Ostarbeiter eine Bescheinigung des Betriebsführers mit sich führt, daß dieser auf Grund der Führung des Ostarbeiters diese Trageweise gestattet.

Die Betriebsführer und die Lagerführer sind verpflichtet, darauf zu achten, daß die bei ihnen beschäftig-

ten oder in den ihnen unterstellten Lagern untergebrachten Ostarbeiter das Kennzeichen entsprechend diesen Vorschriften tragen.

§ 3

Den Ostarbeitern ist verboten, ihren Aufenthaltsort (Arbeitsort), soweit es nicht durch den Arbeitseinsatz bedingt ist, ohne Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde (Bürgermeister) zu verlassen. Ihnen ist ferner verboten, in der Zeit vom 1. April bis 30. September zwischen 21 und 5 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. März zwischen 20 und 6 Uhr ihre Unterkunft zu verlassen, soweit nicht zum Zwecke des Arbeitseinsatzes selbst andere Zeiten für das Verlassen der Unterkünfte erforderlich werden.

§ 4

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel über den Ortsbereich hinaus ist den Ostarbeitern verboten. In begründeten Ausnahmefällen, in denen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Sicherung des Arbeitseinsatzes erforderlich ist, kann die örtliche Polizeibehörde die Erlaubnis zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel über den Ortsbereich hinaus erteilen. Die örtliche Polizeibehörde kann die grundsätzlich zugelassene Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb des Ortsbereichs aus sicherheits- oder verkehrspolizeilichen Gründen ganz oder teilweise verbieten.

Fahrräder dürfen nur mit Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde benutzt werden.

§ 5

Der Besuch von Veranstaltungen kultureller, kirchlicher, unterhaltender oder geselliger Art ist den Ostarbeitern untersagt, soweit die Veranstaltungen nicht im Rahmen der Ausländerbetreuung für sie durchgeführt werden.

§ 6

Der Besuch von Gaststätten ist den Ostarbeitern verboten. Im Bedarfsfalle kann die örtliche Polizeibehörde

eine oder mehrere Gaststätten einfacher Art nach freiwilliger Vereinbarung mit dem Inhaber, gegebenenfalls für bestimmte Zeiten, zum Besuch freigeben.

Ein Besuch dieser Gaststätten durch deutsche Volksgenossen oder sonstige ausländische Arbeitskräfte während der für Ostarbeiter festgesetzten Zeiten ist verboten.

§ 7

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt oder Zuwiderhandlungen pflichtwidrig duldet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* bestraft.

§ 8

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 15. Juli 1943.

Staatsministerium.

Joel



Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

38. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 29. Juli 1943.

J n h a l t :

Nr. 48. Gesetz vom 14. Juli 1943 über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1942.

Nr. 48.

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1942.

Oldenburg, den 14. Juli 1943.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1942 wird, wie die Anlage ergibt, geändert.

Im ordentlichen Haushalt treten hinzu

an Einnahmen . . .	3 023 370 <i>R.M.</i>
an Ausgaben . . .	3 023 370 <i>R.M.</i>

Der Gesamtabschluß des ordentlichen Haushalts für

das Rechnungsjahr 1942 ergibt somit in Einnahme und Ausgabe 38 951 910 *R.M.* und zwar

38 829 910 *R.M.* an fortdauernden Einnahmen

122 000 *R.M.* an einmaligen Einnahmen
und

38 588 810 *R.M.* an fortdauernden Ausgaben

363 100 *R.M.* an einmaligen Ausgaben.

§ 2

Die Finanzzuweisungen des Landes an die Gemeinden, die Landkreise und den Ausgleichsstock werden gemäß Abschnitt I Kapitel 1 § 1 Abs. 2 des oldenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 30. Juni 1943 (Old. Ges. Bl. Band 52, Seite 127) für das Rechnungsjahr 1942 wie folgt festgesetzt:

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden 3 533 664 *R.M.*

Schlüsselzuweisungen an die Landkreise 300 000 *R.M.*

Bedarfszuweisungen (Ausgleichsstock) . . 1 030 000 *R.M.*

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1942 an in Kraft.

Oldenburg, den 14. Juli 1943.

Staatsministerium

(Siegel)

Joel

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 14. Juli 1943.

**Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen**

(Siegel)

Wegener

Nachtrag zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1942.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1942		Neuer Betrag für 1942
				heiger Betrag für 1942	treten hinzu	fallen weg	
				<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
I			Staatsministerium, Ver- tretung in Berlin, Ober- verwaltungsgericht.				
	1		Staatsministerium. I. Einnahme.				
		30	a) Fortdauernde Einnahmen. Reichszuschuß zu den per- sönlichen und sächlichen Kosten der Ernährungs- und Wirtschaftsämter 1 115 480 <i>R.M.</i> (bisher 1 043 990 <i>R.M.</i>) davon an die Ernäh- rungs- und Wirtschafts- ämter . . . 1 071 200 <i>R.M.</i> (bisher 1 000 650 <i>R.M.</i>)	43 340	940	—	44 280

Erläuterungen:

Zu Kap. 1 Tit. 30.

Bisher in Tit. 5 enthalten. Gemäß Bestimmung des Reichsministers der Finanzen vom 22. 8. 1941, LG 1400 Old — 20 I A, zum Haushalt 1941 und der Entscheidung vom 16. 1. 1942, LG 1400 Old — 53 I A, für 1942 zu einem besonderen Titel veranschlagt.

— Eingestellt ist der durch Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 12. 8. 1942, LG 4030 — 106 I A, für 1942 festgesetzte Reichszuschuß mit rd. 1 085 480 *R.M.* sowie der durch Erlaß des Reichsministers des Innern vom 15. 6. 1942, V St. 230/42 — 6391, bewilligte Sonderzuschuß von 30 000 *R.M.*

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1942		Neuer Betrag für 1942
				heriger Betrag für 1942	treten hinzu	fallen weg	
				<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Persönliche Ausgaben.				
	100		Besoldungen:				

			Aufsteigende Gehälter:				

			Gruppe A 2b:				

			2 Oberregierungs- und -bauräte				

			11 Stellen.				

			Gruppe A 2c 1:				
			— Regierungs- u. Baurat				

			2 Stellen.				

Erläuterungen:

Zu Kap. 1 Tit. 100.

Stellenumwandlung:

1 Regierungs- und Bauratsstelle der Gruppe A 2c 1 ist in eine Oberregierungs- und -bauratsstelle der Gruppe A 2b umgewandelt, genehmigt durch Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 3. 2. 1943, LG 1400 Old — 130 I A.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1942		Neuer
				heriger Betrag für 1942 <i>R.M.</i>	treten hinzu <i>R.M.</i>	fallen weg <i>R.M.</i>	Betrag für 1942 <i>R.M.</i>
II	16		Innere Verwaltung (ohne Landwirtschaft). Landrä'e u. Kreiskassen.				
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Sächliche Ausgaben.				
	230		Führung und Beaufsichti- gung der Freiwilligen Feuerwehren in den Landkreisen während des Krieges n. k. w.	—	14 000	—	14 000
	22		Straßenwesen				
			I. Einnahme.				
			b) Einmalige Einnahmen.				
	90		Zuschuß zur Verlegung der Zuwegung zur Fähre Lemwerder- Aumund (Fährgrund)	—	2 000	—	2 000

Erläuterungen:

Zu Kap. 16 Tit. 230.

Zur Bestreitung der Kosten für die gemäß Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 21. 5. 1942, Pol O-Fw 1102 Nr. 1/42 (MBl. i. V. 1942 S. 1089), von den unteren Verwaltungsbehörden (Landräten) durchzuführenden Maßnahmen.

Zu Kap. 22 Tit. 90.

Voraussichtlicher Zuschuß der Firma Lürssen, Lemwerder, zu den Kosten der Zuwegungsverlegung zur Fähre Lemwerder—Aumund.

Vgl. Tit. 500.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1942		Neuer Betrag für 1942
				heriger Betrag für 1942	treten hinzu	fallen weg	
				<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Persönliche Ausgaben.				
	100		Besoldungen: Aufsteigende Gehälter:				

			Gruppe A 4b 1:				
			2 Regierungsoberbauinspektoren.				
			Gruppe A 4c 2:				
			5 Regierungsbauinspektoren.				

	500		b) Einmalige Ausgaben. Verbesserung des Anlegers der Fähre Lemwerder-Aumund (Fähr-				

Erläuterungen:

Zu Kap. 22 Tit. 100.

2 Regierungsbauinspektorstellen der Gruppe A 4c 2 sind in Regierungsoberbauinspektorstellen der Gruppe A 4b 1 umgewandelt, genehmigt durch Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 20. 2. 1943, LG 1400 Old — 133 I A.

Zu Kap. 22 Tit. 500.

Die Anlegeverhältnisse am linken Weserufer (Oldenburg) erfordern dringend eine Verbesserung. Die alte Zuwegung, die durch das Industriegelände eines wehrwirtschaftlichen Betriebes geht, muß verlegt werden.

Vgl. Tit. 90.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1942		Neuer
				heriger Betrag für 1942 <i>R.M.</i>	treten hinzu <i>R.M.</i>	fallen weg <i>R.M.</i>	Betrag für 1942 <i>R.M.</i>
	26		grund) und Verlegung der Zuwegung Statistisches Landesamt. II. Ausgabe. a) Fortdauernde Ausgaben. Sächliche Ausgaben.	—	5 500	—	5 500
		244	Bevölkerungsfortschrei- bung Die Mittel der Titel 231 bis 244 sind übertragbar. Bei den Titeln 231 bis 244 können Ausgaben bis zur Höhe der ihnen entsprechenden Einnah- men bei den Titeln 20 bis 33 geleistet werden.	—	—	—	—
III	62		Innere Verwaltung (Landwirtschaft). Wasserwirtschaftsver- waltung. I. Einnahme. a) Fortdauernde Einnahmen.				
		21	Weggefallen.				

Erläuterungen:

Zu Kap. 26 Tit. 231 bis 244.

Die Ausgaben werden aus Reichszuschüssen bestritten, deren Höhe noch nicht feststeht, daher Leertitel.

Zu Kap. 62 Tit. 21.

Vgl. jetzt Kap. 64 Tit. 22.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1942		Neuer
				heriger Betrag für 1942	treten hinzu	fallen weg	Betrag für 1942
				<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde				
			Ausgaben.				
			Persönliche Ausgaben.				
	100		Besoldungen:				
			Aufsteigende Gehälter:				

			Gruppe A 4b 1:				
			2 Regierungsoberbau-				
			inspektoren.				

Erläuterungen:

Zu Kap. 62 Tit. 100.

Zugang:

3 Regierungsbauinspektorstellen der Gruppe 4c 2, genehmigt durch Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 3. 2. 1943, LG 1400 Old — 130 I A.

Stellenumwandlung:

2 Regierungsbauinspektorstellen der Gruppe A 4c 2 sind in Regierungsoberbauinspektorstellen der Gruppe A 4b 1 umgewandelt, genehmigt durch den vorstehend bezeichneten Erlaß.

Veranschlagt sind:

Grundgehalt 73 000 *R.M.*

Wohnungsgeldzuschuß 11 000 „

Zusammen 84 000 *R.M.*

Davon ab infolge der Kürzung der Beamten- usw.

Gehälter 5 000 „

Bleiben 79 000 *R.M.*

Kinderzuschlag 4 800 „

Insgesamt 83 800 *R.M.*

Mehr infolge Stellenzugangs.

Ein Teil der Ausgaben kommt zur Wiedererhebung und wird bei Titel 10 vereinnahmt.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1942		Neuer
				heriger	treten	fallen	Betrag
				Betrag	hinzu	weg	für 1942
				<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
			Gruppe A 4c 2: 8 Regierungsbauinspektoren.				
			Zusammen 16 Stellen.	70 700	13 100	—	83 800
	103		Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte .	103 000	—	13 100	89 900
			Sächliche Ausgaben.				
	239		Weggefallen.				
63			Feldbereinigungs- verwaltung. (Umlegungs- usw. Ver- waltung). II. Ausgabe. a) Fortdauernde Ausgaben. Persönliche Ausgaben.				

Erläuterungen:

Zu Kap. 62 Tit. 103.

Abgang:

3 technische Angestellte der Vergütungsgruppe Va TO. A mit
13 100 *R.M.* infolge Zugangs von Planstellen bei Tit. 100
(vgl. Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 3. 2. 1943,
LG 1400 Old — 130 IA).

Weniger infolge Stellenabgangs.

Zu Kap. 62 Tit. 239.

Vgl. jetzt Kap. 64 Tit. 238.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1942		Neuer
				beriger Betrag für 1942	treten hinzu	fallen weg	Betrag für 1942
				<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
		100	Besoldungen: Aufsteigende Gehälter: Gruppe A 4b 1: 1 Vermessungsober- inspektor. Gruppe A 4c 2: — Vermessungs- inspektor.				
	64		Allgemeine Förderung der Landwirtschaft. I. Einnahme. a) Fortdauernde Einnahmen.				
		22	Beihilfen des Reichs zur Verbesserung von We- gen und zur Instand- setzung von landwirt- schaftlichen Betriebsge- bäuden sowie zur Ver- besserung von Strom- und Wasserversorgungs- anlagen	—	—	—	—

Erläuterungen:

Zu Kap. 63 Tit. 100.

1 Vermessungsinspektorstelle der Gruppe A 4c 2 ist in eine Vermessungsoberinspektorstelle der Gruppe A 4b 1 umgewandelt, genehmigt durch Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 20. 2. 1943, LG 1400 Old — 133 I A.

Zu Kap. 64 Tit. 22 (bisher Kap. 62 Tit. 21).

Leertitel für zu erwartende Reichsbeihilfen, deren Höhe noch nicht bekannt ist. Vgl. Tit. 238.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1942		Neuer
				heriger Betrag für 1942 <i>R.M.</i>	treten hinzu <i>R.M.</i>	fallen weg <i>R.M.</i>	Betrag für 1942 <i>R.M.</i>
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Sächliche Ausgaben.				
		238	Beihilfen zur Verbesse- rung von Wegen und zur Instandsetzung von landwirtschaftlichen Be- triebsgebäuden sowie zur Verbesserung von Strom- und Wasserver- sorgungsanlagen . . . Die Mittel sind übertragbar. Die Ausgaben haben sich im Rahmen der Einnah- men bei Tit. 22 zu hal- ten.	—	—	—	—
IV			Kirchen und Schulen. Abteilung: Erziehung.				
		93	Volksschulwesen				
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Persönliche Ausgaben.				

Erläuterungen:

Zu Kap. 64 Tit. 238 (bisher Kap. 62 Tit. 239).

Leertitel, da die Höhe der zu erwartenden Reichsbeihilfen
noch nicht bekannt ist. Vgl. Tit. 22.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1942		Neuer Betrag für 1942
				heriger Betrag für 1942	treten hinzu	fallen weg	
				<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
		100	<p>Besoldungen: Aufsteigende Gehälter:</p> <p>Gruppe A 4b 1:</p> <p>70 Rektoren mit einer ruhegehaltstfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage von 200 <i>R.M.</i> 1 Stelleninhaber erhält als früherer Schulrat die Bezüge der Gruppe A 2 c2 (§ 5 BBG). — Rektoren ohne Stellenzulage.</p> <p>84 Hauptlehrer. 1 Stelleninhaber erhält als früherer Rektor eine ruhegehaltstfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 200 <i>R.M.</i> (Nr. 4 Abs. 5 VBV).</p> <p>154 Stellen.</p>				

Erläuterungen:

Zu Kap. 93 Tit. 100.

Gemäß Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 24. 3. 1942, A 4022 LBA — 3575 IV, sind umgewandelt:

66 Rektorstellen der Gruppe A 4b 1 in Rektorstellen mit einer ruhegehaltstfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage von 200 *R.M.*,

84 Hauptlehrerstellen der Gruppe A 4b 2 in Hauptlehrerstellen der Gruppe A 4b 1,

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1942		Neuer
				heriger Betrag für 1942 <i>R.M.</i>	treten hinzu <i>R.M.</i>	fallen weg <i>R.M.</i>	Betrag für 1942 <i>R.M.</i>
			Gruppe A 4b 2: — Hauptlehrer 19 Hilfsschullehrer.				
			Gruppe A 4c 1: 4 Konrektoren.				
			Gruppe A 4c 2: — Lehrer(innen) an Hilfsschulen mit einer ruhegehaltstfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage von 300 <i>R.M.</i>				

			1295 Stellen.				
			Zusammen 1472 Stellen.	6 971 000	29 000	—	7 000 000

Erläuterungen:

19 Lehrer(innen)stellen der Gruppe A 4c 2 mit einer ruhegehaltstfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage von 300 *R.M.* in Hilfsschullehrerstellen der Gruppe A 4b 2.

Veranschlagt sind:

Grundgehalt einschließlich unwiderruflicher und widerruflicher Stellenzulagen	6 277 400 <i>R.M.</i>
Wohnungsgeldzuschuß	871 000 „
Zusammen	7 148 400 <i>R.M.</i>

Davon ab
infolge der Kürzung der Beamten- usw.

Gehälter	429 000 <i>R.M.</i>	
infolge Einberufungen zur Wehrmacht	148 000 „	577 000 „
		Bleiben 6 571 400 <i>R.M.</i>
Kinderzuschlag	428 600 „	
	Insgesamt	7 000 000 <i>R.M.</i>

Mehr infolge Stellenumwandlung.

Einzelplan	Kap	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1942		Neuer
				heriger	treten	fallen	Betrag
				Betrag	hinzu	weg	für 1942
				<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
	99		Staatsbauschule. Fachschule für Hoch- und Tiefbau in Oldenburg mit Meisterschule für Bauhandwerker. II. Ausgabe. a) Fortdauernde Ausgaben. Persönliche Ausgaben.				
		100	Besoldungen: Aufsteigende Gehälter:				

Erläuterungen:

Zu Kap. 99 Tit. 100.

Zugang:

2 Staatliche Bauratsstellen der Gruppe A 2c 2 und
2 Fachschuloberlehrerstellen der Gruppe A 3c, genehmigt durch
Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 15. 1. 1943,
LG 1400 Old — 127 I A.

Veranschlagt sind:

Grundgehalt 76 000 *R.M.*
Wohnungsgeldzuschuß 14 000 „

Zusammen 90 000 *R.M.*

Davon ab infolge der Kürzung der Beamten- usw.

Gehälter 5 400 „

Bleiben 84 600 *R.M.*

Kinderzuschlag 2 400 „

Insgesamt 87 000 *R.M.*Mehr nach dem Besoldungsdienstalter und infolge Stellenzu-
gangs.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1942		Neuer
				heriger	treten	fallen	Betrag
				Betrag	hinzu	weg	für 1942
				R.M.	R.M.	R.M.	R.M.
			Gruppe A 2c 2: 8 Staatliche Bauräte im technischen Schuldienst.				
			Gruppe A 3c: 2 Fachschuloberlehrer. Zusammen 11 Stellen.	66 000	21 000	—	87 000
			Abteilung: Volksbildung. Museum für Naturkunde und Vorgeschichte in Oldenburg.				
			II. Ausgabe. a) Fortdauernde				
			Ausgaben.				
			Persönliche Ausgaben.				
	102		Hilfsleistungen durch Be- amte	—	10 120	—	10 120

Erläuterungen:

Zu Kap. 112 Tit. 102.

Zugang:

1 als Beamter auf Widerruf in den Dienst gestellter Ruhestandsbeamter infolge Einberufung des Museumsdirektors und von 2 technischen Angestellten zum Wehrdienst.

Veranschlagt sind:

Grundgehalt 8 400 R.M.

Wohnungsgeldzuschuß 1 370 „

Zusammen 9 770 R.M.

Davon ab infolge der Kürzung der Beamten- usw.

Gehälter 570 „

Bleiben 9 200 R.M.

Nichtruhegehaltsfähige Zulage 920 „

Insgesamt 10 120 R.M.

Einzelplan	Kap	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1942		Neuer
				heriger	treten	fallen	Betrag
				Betrag	hinzu	weg	für 1942
				<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
		103	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte .	23 900	—	2 100	21 800
	115		Staatliche Volksbücherei- stelle in Oldenburg. Fortdauernde Einnahmen. II. Betriebseinnahmen.				
		30	Betriebseinnahmen . . .	2 100	3 000	—	5 100
			Fortdauernde Ausgaben. II. Betriebsausgaben.				
		300	Betriebsausgaben	2 100	3 000	—	5 100

Erläuterungen:

Zu Kap. 112 Tit. 103.

Abgang:

1 außertariflicher Angestellter mit 2100 *R.M.* infolge Einstellung als Beamter auf Widerruf bei Tit. 102.

Zu Kap. 115 Tit. 30.

Veranschlagt sind:

1. Beihilfen des Landes, die für die Kostenträger zur Errichtung von Büchereien und zur laufenden Ausstattung mit Büchern und Büchereieinrichtungsgegenständen bereitgestellt werden (vgl. Epl. VII Kap. 190 Tit. 239a) 3 000 *R.M.*
2. Einnahmen aus der Abgabe von Büchern 1 800 „
3. Einnahmen aus der Abgabe von Büchereieinrichtungsgegenständen 300 „

Zusammen 5 100 *R.M.*

Zu Kap. 115 Tit. 300.

Veranschlagt sind:

1. Beschaffung von Büchern 4 100 *R.M.*
2. Beschaffung von Büchereieinrichtungsgegenständen 1 000 „

Zusammen 5 100 *R.M.*

Einzelplan	Kap	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1942		Neuer
				heriger Betrag für 1942 <i>R.M.</i>	treten hinzu <i>R.M.</i>	fallen weg <i>R.M.</i>	Betrag für 1942 <i>R.M.</i>
			Die Ausgabemittel erhöhen oder vermindern sich, je nachdem die Einnahmen bei Tit. 30 den Haushaltsansatz übersteigen oder nicht erreichen. Die Mittel sind übertragbar.				
	121		Abteilung: Theaterwesen. Staatstheater Oldenburg.				
			I. Einnahme.				
			b) Einmalige Einnahmen.				
	90		Sonderzuschuß des Reichs	—	90 000	—	90 000
			II. Ausgabe.				
			b) Einmalige Ausgaben.				
	500		Einmalige Aufwendungen zur Leistungssteigerung und für bauliche Verbesserungen	—	90 000	—	90 000

Erläuterungen:

Zu Kap. 121 Tit. 90.

Einmaliger Sonderzuschuß des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda. Vgl. Tit. 500.

Zu Kap. 121 Tit. 500.

Vgl. Tit. 90.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1942		Neuer
				heriger Betrag für 1942	treten hinzu	fall n weg	Betrag für 1942
				<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>
V	126		Finanzministerium. Kataster-, Vermessungs- und Abschätzungswesen. II. Ausgabe. a) Fortdauernde Ausgaben. Persönliche Ausgaben. 100 Besoldungen: Aufsteigende Gehälter: <hr/> Gruppe A 4b 1: 1 Regierungs- oberinspektor 3 Vermessungs- oberinspektoren 4 Stellen. Gruppe A 4c 1: — Vermessungsinspektor. <hr/> Zusätzlich auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 1 der				

Erläuterungen:

Zu Kap. 126 Tit. 100.

Stellenumwandlung:

- 1 Vermessungsinspektorstelle der Gruppe A 4c 1 ist in eine Vermessungs-
 Vermessungs-
 1 Vermessungsinspektorstelle der Gruppe A 4b 1 und
 1 Zusatzstelle für einen Vermessungsinspektor der Gruppe A 4c
 1 ist in eine Zusatzstelle für Vermessungs-
 Vermessungs-
 1 Vermessungsinspektorstelle der Gruppe A 4b 1 umgewandelt, genehmigt durch Erlaß des
 Reichsministers der Finanzen vom 20. 2. 1943, LG 1400 Old
 133 I A.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1942		Neuer Betrag für 1942
				heriger Betrag für 1942	treten hinzu	fallen weg	
				<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
			Verordnung vom 3. Mai 1940 (RGBl. I S. 732):				
			Gruppe A 4b 1: 3 Vermessungs- oberinspektoren. Gruppe A 4c 1: — Vermessungs- inspektor.		künftig wegfallend bei Einweisung der Beamten in eine Planstelle des ordentlichen Stellenplans.		
	133		Verwaltung des Staatsguts. II. Ausgabe. a) Fortdauernde Ausgaben. Sächliche Ausgaben.				
		205	Luftschutzmaßnahmen im Selbstschutz und im er-				

Erläuterungen:

Zu Kap. 133 Tit. 205.

Veranschlagt sind:

1. Herrichtung und Unterhaltung von Luftschutzräumen einschließlich der ersten Geräte- und Materialienbeschaffung, soweit die Kosten 30 000 *R.M.* nicht übersteigen, sowie behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzkellern 16 000 *R.M.*
2. Sonstige Maßnahmen (Geräteergänzung, Ausbildung, Verdunkelung usw.) 6 900 „
3. Aufwendungen für die Heranziehung zur Dienstleistung im Luftschutz — „

Zusammen 22 900 *R.M.*

Mehr für den Ausbau des Luftschutzraumes in dem an den

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1942		Neuer
				heriger Betrag für 1942	treten hinzu	fallen weg	Betrag für 1942
				<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
			weiteren Selbstschutz einschließlich Reise- kosten	7 000	15 900	—	22 900
			Die Mittel sind übertragbar.				
VII			Allgemeine Finanzverwaltung.				
	166		Finanzzuweisungen des Reichs.				
			I. Einnahme.				
			a) Fortdauernde Einnahmen.				
		20	Finanzzuweisungen des Reichs	15 023 000	554 000	—	15 577 000

Erläuterungen:

Reichstatthalter und Gauleiter vermieteten Dienstgebäude und für Maßnahmen zum Schutze von Kulturdenkmälern.

Aus 1939/1940 nach 1941 übertragener Ausgaberes 5 794,39 *R.M.*

Zu Kap. 126 Tit. 20.

Eingestellt sind

- a) die Finanzzuweisungen des Reichs gemäß Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 9. 5. 1942, LG 4015 — 26 I A mit 15 492 000 *R.M.*
- b) die Finanzzuweisungen zur Abgeltung der Mehrkosten anlässlich der Einführung der Lehrerbildungsanstalten gemäß Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 13. 10. 1942, LG 4050 — 62 I A, mit 85 000 „

Zusammen 15 577 000 *R.M.*

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1942		Neuer
				beriger Betrag für 1942 <i>R.M.</i>	treten hinzu <i>R.M.</i>	fallen weg <i>R.M.</i>	Betrag für 1942 <i>R.M.</i>
		25	Zuweisungen aus dem Reichsausgleichsstock . II. Ausgabe. a) Fortdauernde Ausgaben. Sächliche Ausgaben.	—	1 000 000	—	1 000 000
		230	Finanzzuweisungen an die Gemeinden (Schlüsselzuweisungen) . . .	1 400 000	2 133 670	—	3 533 670
		<u>231</u> <u>232</u>	Unverändert.				
	167		Landessteuern, Abgaben und Umlagen. I. Einnahme. a) Fortdauernde Einnahmen.				
		22	Landesumlage von den Stadt- und Landkreisen	1 280 200	1 373 430	—	2 653 630

Erläuterungen:

Zu Kap. 166 Tit. 25.

Eingestellt gemäß Erlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen vom 13. 1. 1943, V St 511 III/42 (A) — 6005 Old bzw. LG 4020 Old — 16 I A.
Vgl. Tit. 232.

Zu Kap. 166 Tit. 230 bis 232.

Eingestellt gemäß Abschnitt I Kapitel 1 § 1 des nach dem Erlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen vom 13. 1. 1943, V St. 511 III/42 (A) — 6005 Old bzw. LG 4020 Old — 16 I A, neugefaßten oldenburgischen Finanzausgleichsgesetzes und gemäß § 2 des Gesetzes über den Nachtragshaushalt 1942.

Zu Kap. 167 Tit. 22.

Eingestellt gemäß Abschnitt III Kapitel 2 § 18 des nach dem Erlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsministers

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1942		Neuer
				beriger Betrag für 1942 <i>R.M.</i>	treten hinzu <i>R.M.</i>	fallen weg <i>R.M.</i>	Betrag für 1942 <i>R.M.</i>
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Sächliche Ausgaben.				

Erläuterungen:

der Finanzen vom 13. 1. 1943, V. St. 511 III/42 (A) — 6005 Old bzw. LG 4020 Old — 16 I A, neugefaßten oldenburgischen Finanzausgleichsgesetzes. Hebungssatz für 1942 7,5 v. H.

Die in der Landesumlage enthaltene Staatsumlage für Straßenbau (bisher Epl. II Kap. 22 Tit. 21) ist dem Schnellbrief des Reichsministers der Finanzen vom 14. 2. 1942, LG 1400 — 143 I A, entsprechend — wie folgt — errechnet:

Zuschußbedarf der Straßenbauverwaltung

(Epl. II Kap. 22) 962 530 *R.M.*

Hinzu: für den Schuldendienst der Straßenbauanleihen (in Epl. VII Kap. 169 enthalten) 530 000 „

für Versorgungslasten im Straßenweisen (in Epl. VII Kap. 170 enthalten) 28 511 „

Zusammen 1 521 041 *R.M.*

ab: Kraftfahrzeugsteueranteil des Landes nach der Rechnung 1940 511 081 „

Umlagefähiger Zuschußbedarf des Straßenbauhaushalts 1 009 960 *R.M.*

Hiervon Umlage des Landes 60 v. H. = 605 976 *R.M.*

hinzu: Ersparnisbetrag des Landes 1940 aus Epl. II Kap. 22 Tit. 214 676 320 „

Umlagebetrag insgesamt 1 282 296 *R.M.*

= rd. 1 282 300 *R.M.*

Wegen des von der Landesumlage an den Landesfürsorgeverband abzuführenden Betrages vgl. Tit. 231.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1942		Neuer
				heriger Betrag für 1942 <i>R.M.</i>	treten hinzu <i>R.M.</i>	fallen weg <i>R.M.</i>	Betrag für 1942 <i>R.M.</i>
		231	Abführung an den Landesfürsorgeverband aus der Landesumlage	—	839 770	—	839 770
190			Sonstiges. II. Ausgabe. a) Fortdauernde Ausgaben. Sächliche Ausgaben.				
		239a	Beihilfen des Landes für Volksbüchereien Die Mittel sind übertragbar.	—	3 000	—	3 000
		241	Abführung an die Ausgleichsrücklage	1 125 600	—	439 490	686 110
		242	Abführung an die Betriebsmittelrücklage	—	300 000	—	300 000

A b s c h l u ß.

Einnahmen mehr	3 023 370 <i>R.M.</i>
Ausgaben mehr	3 023 370 <i>R.M.</i>

Erläuterungen:

Zu Kap. 167 Tit. 231.

Eingestellt ist der gemäß Abschnitt V Kapitel 1 § 22 des nach dem Erlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen vom 13. 1. 1943, V St 511 III /42 (A) — 6005 Old bzw. LG 4020 Old — 16 I A, neugefaßten oldenburgischen Finanzausgleichsgesetzes aus der Landesumlage (Tit. 22) an den Landesfürsorgeverband abzuführende Betrag.

Zu Kap. 190 Tit. 239 a.

Eingestellt auf Grund des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 15. 3. 1941, LG 1400 — 9 I A.

Vgl. Einzelplan IV Kap. 115 Tit. 30.



Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

39. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 10. August 1943.

Inhalt:

- Nr. 49. Verordnung vom 16./23 Juli 1943 über die Errichtung eines gemeinsamen Oberversicherungsamtes für die Länder Oldenburg und Bremen.
-

Nr. 49.

Verordnung über die Errichtung eines gemeinsamen Oberversicherungsamtes für die Länder Oldenburg und Bremen.

Oldenburg, den $\frac{16.}{23.}$ Juli 1943.
Bremen

Auf Grund der §§ 62 Abs. 3 und 65 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung verordnen die unterzeichneten Landesregierungen folgendes:

§ 1

Für die Länder Oldenburg und Bremen wird ein gemeinsames Oberversicherungsamt mit der Bezeichnung „Oberversicherungsamt Oldenburg - Bremen“ und mit dem Sitz in Bremen errichtet.

§ 2

Das Oberversicherungsamt Oldenburg und das

Obersicherungsamt der Hansestadt Bremen werden aufgehoben.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1943 in Kraft.

(2) Von diesem Zeitpunkt an ist für die bei den aufgehobenen Obersicherungsämtern anhängigen Angelegenheiten das Obersicherungsamt Oldenburg-Bremen zuständig.

Oldenburg, den 16. Juli 1943.

Staatsministerium

Joel

Bremen, den 23. Juli 1943.

Der Regierende Bürgermeister

Böhmker

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

40. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 15. September 1943.

J n h a l t :

Nr. 50. Gesetz vom 3. September 1943 zur Änderung des Gesetzes vom 25. März 1879 in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1935, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen.

Nr. 50.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 25. März 1879 in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1935, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen.

Oldenburg, den 3. September 1943.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz vom 25. März 1879 in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1935 (29. September 1936), betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen, wird wie folgt ergänzt:

„Art. 6 b. Das Staatsministerium kann im Ver-

ordnungswege die sich aus diesem Gesetz ergebenden Befugnisse weiteren Polizeibehörden übertragen und dabei die Kasse bestimmen, der die Geldstrafen und eingezogenen Gegenstände zufallen.

Die Verhängung von Jugendarrest auf Grund der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. Oktober 1940 (RGBl. I Seite 1336) ist dabei in allen Fällen den Kreispolizeibehörden vorzubehalten.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 3. September 1943.

Staatsministerium.

(Siegel)

Joel

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 3. September 1943.

**Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.**

(Siegel)

Wegener

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

41. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 8. Oktober 1943.

J n h a l t :

Nr. 51. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Oktober 1943, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. März 1943 über den Ladenschluß.

Nr. 51.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. März 1943 über den Ladenschluß.

Oldenburg, den 5. Oktober 1943.

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

1.

§ 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß vom 20. März 1943 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Das Ende der Verkaufszeit für Verkaufsstellen aller Art wird auf 18 Uhr festgesetzt.

Die Landräte und Oberbürgermeister werden ermächtigt, durch örtliche Regelung im Einvernehmen

mit dem örtlichen Luftschutzleiter das Ende der Verkaufszeit von 18 Uhr bis auf 18.30 Uhr zu verlängern.

2.

Diese Bekanntmachung tritt am 11. Oktober 1943 in Kraft.

Oldenburg, den 5. Oktober 1943.

Staatsministerium.

Joel